

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der LBBW und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Die LBBW (nachstehend einschließlich ihrer unselbstständigen Anstalten »Bank« genannt) kann gemäß Nr. 17 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen. Mit Ausnahme der Preise, deren Höhe den gesetzlichen Vorgaben entspricht, können durch Übereinkunft zwischen Kunden und Bank Preise vereinbart werden, die von den nachfolgend genannten Preisen abweichen. Außerdem kann sie Auslagenersatz gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend machen.

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel A

Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Barein- und Bargeldauszahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

#### I. Kontenmodelle

1. Privatkonten (EUR)
2. Geschäftskonten (EUR)
3. Fremdwährungskonten
4. Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz

#### II. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden

1. Allgemeine Informationen zur Bank
2. Überweisungen
3. Lastschriften
4. Kartengestützter Zahlungsverkehr/Bargeldein- und Bargeldauszahlungen
5. Weitere Dienstleistungen
6. Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

#### III. Scheckverkehr

1. Inlandsscheckverkehr
2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr
3. Sonstiges

### Kapitel B

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden (Sparverkehr, Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, Safes/Verwahrung, Sonstiges)

1. Sparkonto
2. Geduldete Kontoüberziehungen/Ratenkredite
3. Wertpapiere
4. Safes/Verwahrung
5. Sonstiges

### Kapitel C

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

### Kapitel D

Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und der zivilrechtlichen Klage

### Kapitel A

Preise und Leistungsmerkmale bei der Kontoführung und der Erbringung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen, Bargeldein- und Bargeldauszahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

#### I. Kontenmodelle

##### 1. Privatkonten<sup>1</sup> (EUR)

**1.1 Mehrwert-Giropaket Giro extend classic** pro Monat 10,90 EUR  
(inkl. aller Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte) und Kreditkarte – siehe Tabelle)  
**Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) bzw. Kreditkarte pro Kontoinhaber**

Ausgabe einer Kreditkarte in Verbindung mit dem Mehrwertpaket extend classic		
	Kontoinhaber (Hauptkarte)	extend-Partner (Zusatzkarte)
Standard	BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) <sup>4</sup>	BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) <sup>4</sup>
Optional kann anstelle der BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) eine der folgenden Karten gewählt werden.	– SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) <sup>4</sup> – BW Basic Visa Card (Debitkarte) <sup>4</sup>	– SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis: 29 EUR p. a.) – BW Basic Visa Card (Debitkarte) (Preis: 35 EUR p. a.)
Bestellung einer Wunsch-PIN – Erstbestellung – jede weitere Bestellung	kostenlos 4,90 EUR	kostenlos 4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe Ziffer II. 4.

**1.2 Mehrwert-Giropaket Giro extend gold** pro Monat 15,90 EUR  
(inkl. aller Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte) und Kreditkarte – siehe Tabelle)  
**Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) bzw. Kreditkarte pro Kontoinhaber**

Ausgabe einer Kreditkarte in Verbindung mit dem Mehrwertpaket extend gold		
	Kontoinhaber (Hauptkarte)	extend-Partner (Zusatzkarte)
Standard	SPECIAL Goldcard Set <sup>4</sup> (Kreditkarte)	SPECIAL Goldcard Set <sup>4</sup> (Kreditkarte)
Optional kann anstelle des SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte) eine der folgenden Karten gewählt werden.	– SPECIAL Visa Card = BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) <sup>4</sup> – SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) <sup>4</sup> – BW Basic Visa Card (Debitkarte) <sup>4</sup> – VfB Kreditkarte (Kreditkarte) <sup>4,5</sup>	– SPECIAL Visa Card = BW extend Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis 29 EUR p. a.) – SPECIAL Mastercard = BW extend Mastercard mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte) (Preis 29 EUR p. a.) – BW Basic Visa Card (Debitkarte) <sup>4</sup> – VfB Kreditkarte (Kreditkarte) <sup>4,5</sup>
Bestellung einer Wunsch-PIN – Erstbestellung – jede weitere Bestellung	kostenlos 4,90 EUR	kostenlos 4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist: siehe Ziffer II. 4.

##### 1.3 Giro direkt

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR  
(inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.)

Für alle Kunden vom 30. bis zum 32. Geburtstag rabattiertes Kontoführungsentgelt von 2,90 EUR pro Monat inkl. einer BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.

Mit dem 32. Geburtstag wird das rabattierte Giro direkt automatisch in die Girokontovariante des Giro direkt, mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen überführt.

Preise für Buchungsposten<sup>7</sup>:

- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking-/ Telefon-Banking-Überweisungen (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag —,— EUR
- Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen 3,00 EUR
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter<sup>2</sup> 4,00 EUR

- Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	3,00 EUR	- Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen	1,50 EUR
- Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	---,--- EUR	- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter 2	1,50 EUR
- Sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Überweisung, Gutschrift einer Überweisung <sup>6</sup> )	---,--- EUR	- Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	1,50 EUR
- Ausführung Echtzeit-Überweisung	---,--- EUR	- Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	0,30 EUR
Preise für die Kontoauszugsbereitstellung <sup>3</sup> :		- sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer Überweisung, Überweisung)	0,30 EUR
- Kontoauszug (Postversand, elektronisches Postfach)	---,--- EUR	- Ausführung Echtzeit-Überweisung	---,---EUR
- Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Abholpost)	1,00 EUR	Preise für die Kontoauszugsbereitstellung <sup>3</sup> :	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.		- Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Postversand, elektronisches Postfach)	0,30 EUR
		Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

#### 1.4 Konto für Jedermann (Basiskonto)

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR  
(inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Kontoinhaber.)

Preise für Buchungsposten<sup>7</sup>:

- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking-/Telefon-Banking-Überweisungen (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag	---,--- EUR
- Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen	3,00 EUR
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter <sup>2</sup>	4,00 EUR
- Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	3,00 EUR
- Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	---,--- EUR
- Sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Überweisung, Gutschrift einer Überweisung <sup>6</sup> )	---,--- EUR
- Ausführung Echtzeit-Überweisung	---,--- EUR

Preise für die Kontoauszugsbereitstellung<sup>3</sup>:

- Kontoauszug (Postversand, elektronisches Postfach)	---,--- EUR
- Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Abholpost)	1,00 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

#### 1.5 WEG-Hausverwaltungskonto

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR

Preise für Buchungsposten<sup>7</sup>:

- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking-/Telefon-Banking-Überweisung (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag	---,--- EUR
- Bearbeitung beleghafter Scheckeinreichungen	1,50 EUR
- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Schalter <sup>2</sup>	1,50 EUR
- Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	1,50 EUR
- Ausführung von Überweisungen am Selbstbedienungsterminal	0,30 EUR
- sonstige Buchungsposten ohne Beleg (Scheckbelastung, sonstige Abbuchung, Lastschrift, Gutschrift einer Überweisung, Überweisung)	0,30 EUR
- Ausführung Echtzeit-Überweisung	---,---EUR

Preise für die Kontoauszugsbereitstellung<sup>3</sup>:

- Kontoauszug (Kontoauszugsdrucker, Postversand, elektronisches Postfach)	0,30 EUR
- Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung / Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	15,00 EUR
- je Auftrag mit Faxfreigabe	0,30 EUR
- zusätzlich je Einzelposten	0,00 EUR
- je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

#### 1.6 Giro worldwide

pro Monat ---,--- EUR

Für alle Kunden bis zum 30. Geburtstag (Vollendung des 30. Lebensjahres; inkl. aller Buchungsposten, inkl. BW-BankCard plus (Debitkarte) sowie einer SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) oder einer BW Basic Visa Card orange (Debitkarte)). Max. eine BW-BankCard plus (Debitkarte) sowie eine Kreditkarte je Kontoinhaber.

Bestellung einer Wunsch-PIN für Kreditkarten

- Erstbestellung	kostenlos
- jede weitere Bestellung	4,90 EUR

Mit dem 30. Geburtstag wird das Giro worldwide automatisch in die Girokontovariante des Giro direkt, mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen überführt.

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

#### 1.7 Giro smart

Kontoführung pro Monat 8,90 EUR

(inkl. aller beleglosen Buchungsposten, BW-BankCard plus (Debitkarte))

Preise der Buchungsposten<sup>7</sup>

- Ausführung beleghafter Überweisungen (Inland in EUR, SEPA)	1,50 EUR
--	----------

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

#### 1.8 Weiteres Preismodell für Privatkonten

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

##### 1.8.1 BW orange

pro Monat ---,--- EUR

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwillige und Studenten bis zum 29. Geburtstag (Vollendung des 29. Lebensjahres). Inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte) Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

##### 1.8.2 Mehrwert-Giropaket BW extend orange

pro Monat 1,90 EUR

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Für Kinder, Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwillige und Studenten (Mindestalter 14 Jahre) bis zum 29. Geburtstag (Vollendung des 29. Lebensjahres). Inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte), BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) oder BW extend Visa Card (Kreditkarte) mit monatlicher Abrechnung.

Bestellung einer Wunsch-PIN für Kreditkarten

- Erstbestellung	kostenlos
- jede weitere Bestellung	4,90 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

##### 1.8.3 Giro classic, Girokonto für Jedermann (Basiskonto), Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

(nur Bestand, kein Neuabschluss möglich)

Kontoführung pro Monat 4,90 EUR

Preise für Buchungsposten<sup>7</sup>:

- Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten, Online-Banking-/Telefon-Banking-Überweisung (Inland in EUR, SEPA), Spar-Dauerauftrag	---,--- EUR
--	-------------

#### 2.0 Geschäftskonten<sup>8</sup> (EUR)

##### 2.1 Geschäftskonto für kleine und mittelständische Gewerbekunden mit Außenumsatz kleiner 15 Mio. EUR

###### 2.1.1 BW Geschäftskonto classic

Kontoführung pro Monat 12,90 EUR

###### Überweisung (in Euro, SEPA)

- Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
- Ausführung einer Online-Banking-/Telefon-Banking-Überweisung	0,25 EUR
- Ausführung einer Echtzeit-Überweisung	0,50 EUR
- Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
- Ausführung eines Dauerauftrages	0,25 EUR
- Ausführung einer Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
- Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
- Ausführung einer Sammelüberweisung	
- je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
- zusätzlich im Auftrag enthaltene Einzelposten	
- je Standardüberweisung	0,25 EUR
- je Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	0,50 EUR
- Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
- je Auftrag	15,00 EUR
- zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR
- Gutschrift einer Überweisung	0,25 EUR
- zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR

###### Lastschrift (in EUR, SEPA)

- Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,50 EUR
- Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,25 EUR
- zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR
- Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
- je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
- je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
- zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR

###### Schecks

- Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
- Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

###### Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

- Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter <sup>2</sup>	4,00 EUR
- Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten <sup>2</sup>	0,75 EUR
- Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

###### Sonstige Buchungen

(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)

###### Kontoauszüge<sup>3, 10</sup>

- Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
- Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
- elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

##### 2.1.2 BW Geschäftskonto premium

Kontoführung pro Monat 24,90 EUR

###### Überweisung (in Euro, SEPA)

- Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
- Ausführung einer Online-Banking-/Telefon-Banking-Überweisung	0,15 EUR
- Ausführung einer Echtzeit-Überweisung	0,50 EUR
- Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,15 EUR
- Ausführung eines Dauerauftrages	0,15 EUR
- Ausführung einer Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
- Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
- Ausführung einer Sammelüberweisung	
- je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
- zusätzlich im Auftrag enthaltene Einzelposten	
- je Standardüberweisung	0,15 EUR
- je Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	0,50 EUR
- Ausführung eines Überweisungsauftrages per Datenfernübertragung aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
- je Auftrag	15,00 EUR
- zusätzlich je Einzelposten	0,15 EUR
- Gutschrift einer Überweisung	0,15 EUR
- zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,15 EUR

###### Lastschrift (in EUR, SEPA)

- Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,50 EUR
- Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,15 EUR
- zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,15 EUR
- Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
- je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
- je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
- zusätzlich je Einzelposten	0,15 EUR

<b>Schecks</b>		– je Auftrag	10,00 EUR
– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR	– je Einzelposten (zusätzlich)	0,15 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR	– Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
		– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
<b>Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen</b>		– Daueraufträge	0,15 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter <sup>2</sup>	4,00 EUR	– Gutschrift einer Überweisung	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten <sup>2</sup>	0,75 EUR	– ohne Anlage	0,15 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR	– mit Anlage	0,30 EUR
<b>Sonstige Buchungen</b>	0,25 EUR	<b>Lastschrift</b>	
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)		Einlösung	
<b>Kontoauszüge<sup>3, 10</sup></b>		– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	0,50 EUR
– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR	– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	0,15 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR	– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	0,30 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR	Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.		– je Auftrag mit Faxfreigabe	10,00 EUR
		– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	—,— EUR
		– je Einzelposten (zusätzlich)	0,15 EUR
<b>2.2 Geschäftskonto für mittelständische Unternehmenskunden mit Außenumsatz ab 15 Mio. EUR<sup>51</sup></b>		<b>Schecks</b>	
<b>2.2.1 Geschäftskonto für mittelständische Unternehmenskunden mit Außenumsatz 15 bis 100 Mio. EUR<sup>51</sup></b>		– Einlösung	1,00 EUR
<b>2.2.1.1 Business Active</b>		– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	0,50 EUR
Kontoführung	pro Monat 12,50 EUR	<b>Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen</b>	
<b>Überweisungen (Inland in Euro, SEPA)</b>		– Bargeldeinzahlung an der Kasse	2,50 EUR
Überweisungsaufträge		– Bargeldauszahlung an der Kasse	2,50 EUR
– Aufträge per Beleg		– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	0,50 EUR
– Einzelüberweisung	1,00 EUR	– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR
– Aufträge per Online-Banking (Inland in Euro, SEPA)		<b>Sonstige Buchungen</b>	0,25 EUR
– Einzelüberweisung	0,25 EUR	(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)	
– Echtzeit-Überweisung	0,50 EUR	<b>Kontoauszüge<sup>3, 10</sup></b>	
– Sammelüberweisung		– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– je Auftrag und Sammelüberweisung	—,— EUR	– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Standardüberweisung	0,25 EUR	– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	0,50 EUR	Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	1,00 EUR
– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe		Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	
– je Auftrag	10,00 EUR	<b>2.2.2 Geschäftskonto</b>	
– je Einzelposten (zusätzlich)	0,25 EUR	Kontoführung	pro Monat 12,50 EUR
– Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)		<b>Überweisungen (Inland in Euro, SEPA)</b>	
– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR	Überweisungsaufträge	
– Daueraufträge	0,25 EUR	– Aufträge per Beleg	
– Gutschrift einer Überweisung		– Einzelüberweisung	1,00 EUR
– ohne Anlage	0,25 EUR	– Aufträge per Online-Banking (Inland in Euro, SEPA)	
– mit Anlage	0,40 EUR	– Einzelüberweisung	0,15 EUR
<b>Lastschrift</b>		– Echtzeit-Überweisung	0,50 EUR
Einlösung		– Sammelüberweisung	
– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	0,50 EUR	– je Auftrag und Sammelüberweisung	—,— EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	0,25 EUR	– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Standardüberweisung	0,15 EUR
– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	0,40 EUR	– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	0,50 EUR
Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung		– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	10,00 EUR
– je Auftrag mit Faxfreigabe	10,00 EUR	– je Auftrag	10,00 EUR
– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	—,— EUR	– je Einzelposten (zusätzlich)	0,15 EUR
– je Einzelposten (zusätzlich)	0,25 EUR	– Eilüberweisung (keine Echtzeit-Überweisung)	
<b>Schecks</b>		– Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
– Einlösung	1,00 EUR	– Daueraufträge	0,15 EUR
– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	0,50 EUR	– Gutschrift einer Überweisung	
<b>Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen</b>		– ohne Anlage	0,15 EUR
– Bargeldeinzahlung an der Kasse	2,50 EUR	– mit Anlage	0,30 EUR
– Bargeldauszahlung an der Kasse	2,50 EUR	<b>Lastschrift</b>	
– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	0,50 EUR	Einlösung	
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR	– Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift)	0,50 EUR
<b>Sonstige Buchungen</b>	0,25 EUR	– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) ohne Anlage	0,15 EUR
(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)		– Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) mit Anlage	0,30 EUR
<b>Kontoauszüge<sup>3, 10</sup></b>		Einreichungen per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR	– je Auftrag mit Faxfreigabe	10,00 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR	– je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	—,— EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR	– je Einzelposten (zusätzlich)	0,15 EUR
– Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	1,00 EUR	<b>Schecks</b>	
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.		– Einlösung	1,00 EUR
<b>2.2.1.2 Business Intensive</b>		– Einreichung (Einzug) je Einzelposten	0,50 EUR
Kontoführung	pro Monat 19,50 EUR	<b>Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen</b>	
<b>Überweisungen (Inland in Euro, SEPA)</b>		– Bargeldeinzahlung an der Kasse	1,00 EUR
Überweisungsaufträge		– Bargeldauszahlung an der Kasse	1,00 EUR
– Aufträge per Beleg		– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Geldautomaten	0,50 EUR
– Einzelüberweisung	1,00 EUR	– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR
– Aufträge per Online-Banking (Inland in Euro, SEPA)		<b>Sonstige Buchungen</b>	0,25 EUR
– Einzelüberweisung	0,15 EUR	(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen)	
– Echtzeit-Überweisung	0,50 EUR	<b>Kontoauszüge<sup>3, 10</sup></b>	
– Sammelüberweisung		– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– je Auftrag und Sammelüberweisung	—,— EUR	– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Standardüberweisung	0,15 EUR	– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR
– je im Auftrag enthaltenen Einzelposten – Echtzeit-Überweisung (nur EBICS und ZV-App im Corporates-Portal)	0,50 EUR	– Kontoauszüge am Schalter oder Abholpost	1,00 EUR
– Aufträge per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe		Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.	

## 2.3 Geschäftskonten für Heilberufe

### 2.3.1 BW Praxiskonto comfort

Kontoführung

pro Monat 4,90 EUR

In der Kontoführung sind enthalten:  
– 1 BW-BankCard plus (Debitkarte)

#### Überweisung (in Euro, SEPA)

– Ausführung einer beleghaften Überweisung	3,00 EUR
– Ausführung einer Onlinebanking-/Telefonbanking-Überweisung	0,25 EUR
– Ausführung einer Echtzeitüberweisung	0,50 EUR
– Ausführung einer Überweisung am Selbstbedienungsterminal	0,25 EUR
– Ausführung eines Dauerauftrags	0,25 EUR
– Ausführung einer Eil-Überweisung (keine Echtzeitüberweisung)	
Auftragserteilung per CCU (Datenfernübertragung)	1,00 EUR
– Ausführung einer Sammelüberweisung	
je Auftrag und Sammelüberweisung	0,00 EUR
zusätzliche je Einzelposten	0,25 EUR
– Ausführung eines Überweisungsauftrags per Datenfernübertragung/ aus Datenfernübertragung mit Faxfreigabe	
je Auftrag und Sammelüberweisung	15,00 EUR
zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR
– Gutschrift einer Überweisung	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR

#### Lastschrift (in EUR, SEPA)

– Einlösung einer Firmen-Lastschrift	0,25 EUR
– Einlösung einer Basis-Lastschrift	0,25 EUR
– zusätzlich für die Erstellung einer Anlage	0,25 EUR
– Lastschrifteinreichung per Datenfernübertragung/aus Datenfernübertragung	
je Auftrag mit Faxfreigabe	15,00 EUR
je Auftrag elektronisch unterschrieben und verarbeitbar	0,00 EUR
– zusätzlich je Einzelposten	0,25 EUR

#### Schecks

– Einlösung (Kontobelastung)	3,00 EUR
– Einreichung zum Einzug (Kontogutschrift)	3,00 EUR

#### Bargeldeinzahlungen/Bargeldauszahlungen

– Bargeldein- und Bargeldauszahlung am Schalter <sup>2</sup>	4,00 EUR
– Bargeldein- und Bargeldauszahlungen am Geldautomaten <sup>2</sup>	0,25 EUR
– Bargeldeinzahlung gemäß Sondervereinbarung	mind. 4,75 EUR

#### Sonstige Buchungen

(wird nur erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen.)

#### Kontoauszüge<sup>3, 10</sup>

– Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker	0,20 EUR
– Kontoauszüge mit Postversand (zzgl. Portoersatz)	0,20 EUR
– elektronische Kontoauszüge mit qualifizierter elektronischer Signatur im elektronischen Postfach	0,20 EUR

Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

## 2.4 Anderkonto für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Treuhandkonto Ins0 für Insolvenzverwalter

Kontoführung pro Monat —,— EUR  
(inkl. aller Buchungsposten und BW-BankCard plus (Debitkarte))  
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

## 3.0 Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten  
Kontoführung (inkl. Buchungsposten) pro Monat 6,66 EUR  
abgerechnet zum Tageskurs auf dem Fremdwährungskonto  
Geschäftskonto in Währung  
Kontoführung (inkl. Buchungsposten) pro Quartal 20,00 EUR  
abgerechnet zu Lasten des EUR-Geschäftskontos  
Sonstige im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Leistungen werden gesondert bepreist.

## 4.0 Bereitstellung der Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz

Die Entgeltaufstellung gemäß Zahlungskontengesetz stellen wir Verbrauchern jährlich ab dem ersten Geschäftstag eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr und bei Vertragsbeendigung bereit. Zur Anforderung der Entgeltaufstellung wenden Sie sich bitte an die Baden-Württembergische Bank.

## II. Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden<sup>7</sup>

### 1. Allgemeine Informationen zur Bank<sup>12</sup>

#### 1.1 Name und Anschrift der Bank

Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart

#### 1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zulassung der Bank zuständige Aufsichtsbehörde:  
Europäische Zentralbank  
Sonnemannstraße 20  
60314 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu))

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
und  
Marie-Curie-Straße 24–28  
60439 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

### 1.3 Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Stuttgart  
Registergericht: HRA 12704

Amtsgericht Mannheim  
Registergericht: HRA 104440 (für Karlsruhe)  
Registergericht: HRA 4356 (für Mannheim)

Amtsgericht Mainz  
Registergericht: HRA 40687

### 1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

### 1.5 Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank

#### 1.5.1 Geschäftstage

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von  
– Samstagen,  
– dem 24. und 31. Dezember sowie  
– regionalen Feiertagen: Maßgeblich für die Bestimmung von regionalen Feiertagen ist der Feiertagskalender von Baden-Württemberg.  
Im Rahmen des jeweiligen Produktumfangs ist die Bank bemüht, auch außerhalb eines Geschäftstages Zahlungsaufträge, wie z. B. beim Online-Banking oder im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, auszuführen.  
Bei Echtzeit-Überweisungen über die vereinbarten elektronischen Zugangswege ist jeder Tag des Jahres ein Geschäftstag.

#### 1.5.2 Annahmezeiten

Die Annahmezeiten entsprechen den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale.  
Im Online-Banking und Telefon-Banking der Bank gelten für Aufträge im Inland und für grenzüberschreitende Aufträge in Form einer SEPA-Euro-Überweisung folgende Annahmefristen an Geschäftstagen:  
– Online-Banking 18:30 Uhr  
– Telefon-Banking 17:00 Uhr  
Im Online-Banking und Telefon-Banking der Bank gelten für alle übrigen grenzüberschreitenden Aufträge folgende Annahmefristen an Geschäftstagen:  
– Online-Banking 16:00 Uhr  
– Telefon-Banking 16:00 Uhr  
Die Annahmezeiten im Electronic Banking (Unternehmenskunden) der Bank können unter [www.LBBW.de/eb-annahmezeiten](http://www.LBBW.de/eb-annahmezeiten) eingesehen werden.  
Bei Echtzeit-Überweisungen über die vereinbarten elektronischen Zugangswege gibt es keine Beschränkung der Annahmezeiten – eine Abwicklung wird rund um die Uhr vorgenommen.

## 2. Überweisungen

### 2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in/aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>13</sup>

#### 2.1.1 Überweisungsaufträge

##### a) Annahmefrist für Überweisungen

Die Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank ergeben sich aus Ziffer II. 1.5.

##### b) Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

##### Überweisungen in Euro

– belegloser Überweisungsauftrag<sup>14</sup> max. 1 Geschäftstag  
– beleghafter Überweisungsauftrag max. 2 Geschäftstage  
nach korrekter Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank gemäß Ziffer II. 1.5.  
– Echtzeit-Überweisungsauftrag<sup>49</sup> max. 20 Sekunden ab Feststellung der Ausführbarkeit der Echtzeit-Überweisung.

##### Überweisungen in anderen EWR-Währungen/in Währungen außerhalb des EWR

– belegloser Überweisungsauftrag<sup>14</sup> max. 4 Geschäftstage  
– beleghafter Überweisungsauftrag max. 4 Geschäftstage  
nach korrekter Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeiten der Bank gemäß Ziffer II. 1.5.

##### c) Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

**Hinweis:** Bei Euro-Überweisungsaufträgen in EWR-Staaten und Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland mit fehlenden/falschen Angaben von IBAN (internationale Bankkontonummer) des Empfängers und BIC (Bank Identifier-/SWIFT-Code) der Empfängerbank kann die Ausführung des Überweisungsauftrags von der Empfängerbank abgelehnt und/oder mit zusätzlichen Entgelten belegt werden. Vor diesem Hintergrund führen wir Ihre ansonsten vollständigen Überweisungsaufträge in diese Länder b. a. w. auch noch aus, wenn die Angaben von IBAN und BIC fehlen. Zur Vermeidung aufwendiger Nachbelastungen und als Ersatz für die Kostenanforderungen von Auslandsbanken stellen wir Ihnen jedoch einen zusätzlichen Pauschalpreis (Non-STP-Gebühr) in Rechnung. Die Berechnung dieser Non-STP-Gebühr gilt auch für Zahlungen, die bei der Empfängerbank nicht maschinell weiterverarbeitet werden können (siehe zusätzliche Entgelte/Kostensatz für Auslandsbanken). Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sog. SHARE-Überweisung (0)).

Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

##### aa) SEPA-Überweisung

Siehe die Preise für Buchungsposten. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Eine SEPA-Überweisung ist eine vom überweisenden Kunden auf den von der Bank ausgegebenen Vordruck (SEPA) oder in dem von der Bank festgelegten Datenformat (SEPA) erteilte Überweisung mit folgenden Merkmalen:

- Überweisung in Euro im Inland oder in andere Staaten des EWR, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- weitere erforderliche Angaben: Auftraggeber hat die IBAN<sup>15</sup> des Zahlungsempfängers in der Überweisung anzugeben.

bb) Für Überweisungen innerhalb des EWR, bei denen die o. g. Voraussetzungen der SEPA-Überweisung nicht erfüllt sind, erfolgt eine konventionelle Überweisungsabwicklung. Die diesbezüglichen Preise gestalten sich wie folgt:

aaa) Beleghafte Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
bis 250,00 EUR	7,50 EUR
darüber 1,5‰ des Überweisungsbetrages	mind. 12,50 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25‰ des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR
bbb) Elektronische Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
darüber 1,0‰ des Überweisungsbetrages	mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25‰ des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR

Zahlungen sind nicht mehr mit der Entgeltweisung BEN (= Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte) oder OUR (= Zahler trägt alle Entgelte) zulässig. Soweit die Bank auf ausdrücklichen Kundenwunsch übergangsweise in Ausnahmefällen eine Ausführung als OUR-Überweisung vornimmt, gelten die nachstehend aufgeführten Entgelte:

Beleghafte Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
bis 250,00 EUR	7,50 EUR
darüber 1,5‰ des Überweisungsbetrages	mind. 12,50 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25‰ des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR
zzgl. OUR-Pauschale	25,00 EUR
Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.	

Elektronische Auftragserteilung	
Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
darüber 1,0‰ des Überweisungsbetrages	mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25‰ des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR
zzgl. OUR-Pauschale	25,00 EUR
Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.	

#### d) Sonstige Entgelte

Repargebühr für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültige IBAN/BIC) sowie auf Kundenwunsch	10,00 EUR
Dauerauftrag: Einrichtung, Änderung, Aussetzung	—,— EUR
Eilüberweisung im Inland in Euro (zusätzlich zum Preis für Buchungsposten)	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages durch die Bank – wegen fehlendem Guthaben/nicht genehmigter Überziehung auf dem Auftraggeberkonto	Portoersatz
– wegen fehlender/falscher Angaben, die keine Ausführung ermöglichen unter Angabe der Gründe	Portoersatz
Eilige Ausführungsarten (Zahlungsart SWIFT eilig – nicht bei Echtzeit-Überweisung)	11,50 EUR
Ausstellung von Bankschecks	9,00 EUR
Non-STP-Gebühren (Kostensersatz für Auslandsbanken) für Zahlungen in Euro bei – fehlender/falscher IBAN <sup>15</sup> bzw. BIC <sup>16</sup>	10,00 EUR
– nicht maschinell verarbeitbaren Zahlungen	10,00 EUR

#### 2.1.2 Gutschrift einer Überweisung

Bei einer Überweisung tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte (sog. SHARE-Überweisung (0)). Der Zahlungsempfänger trägt die folgenden Entgelte:

##### aa) SEPA-Überweisung

Siehe die Preise für Buchungsposten. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Eine SEPA-Überweisung ist eine vom überweisenden Kunden auf den von der Bank ausgegebenen Vordruck (SEPA) oder in dem von der Bank festgelegten Datenformat (SEPA) erteilte Überweisung mit folgenden Merkmalen: Überweisung in Euro im Inland oder in andere Staaten des EWR, Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Weitere erforderliche Angaben: Auftraggeber hat die IBAN<sup>15</sup> des Zahlungsempfängers in der Überweisung anzugeben.

bb) Für Überweisungen innerhalb des EWR, bei denen die o. g. Voraussetzungen der SEPA-Überweisung nicht erfüllt sind, erfolgt eine konventionelle Überweisungsabwicklung. Die diesbezüglichen Preise gestalten sich wie folgt:

##### Höhe der Entgelte:

Abwicklungsprovision bis 25,00 EUR	—,— EUR
darüber 1,0‰ des Überweisungsbetrages	mind. 5,00 EUR/max. 50,00 EUR
Spesen	1,50 EUR
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)	
0,25‰ des Überweisungsbetrages	mind. 1,50 EUR

##### Wertstellung:

entfällt (wird gemäß der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen vorgenommen)

#### 2.2 Überweisungen in/aus Staaten außerhalb des EWR (sog. Drittstaaten)<sup>17</sup>

##### 2.2.1 Überweisungsaufträge

##### 2.2.1.1 Ausführungsfrist

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Bei Echtzeit-Überweisungen in Euro in Staaten außerhalb des EWR, die Echtzeit-Zahlungen annehmen<sup>50</sup>, beträgt die maximale Ausführungsfrist 20 Sekunden (ab Feststellung der Ausführbarkeit einer Echtzeit-Überweisung).

##### 2.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

###### a) Entgeltpflichtiger

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen<sup>18</sup>:

**SHARE-Überweisung (0)** = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte

**OUR-Überweisung (1)** = Zahler trägt alle Entgelte

**BEN-Überweisung (2)**<sup>19</sup> = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

###### Hinweis:

– Bei der Entgeltweisung SHARE (0) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

– Bei der Entgeltweisung BEN (2) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

###### b) Höhe der Entgelte

aa) Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

###### in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung):

siehe die Preise für Buchungsposten für SEPA-Überweisungen. Diese sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

bb) Übrige Länder/Überweisungen in beliebiger Währung:

aaa) Beleghafte Auftragserteilung:

<b>SHARE:</b> Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	bis 250,00 EUR	7,50 EUR
	darüber	1,5‰, mind. 12,50 EUR

Spesen

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

**OUR:** wie bei SHARE, zuzüglich OUR-Pauschale

Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.

**BEN:** Die Entgelte von SHARE werden vom Überweisungsbetrag abgezogen.

bbb) Elektronische Auftragserteilung

**SHARE:** Abwicklungsprovision

bis 25,00 EUR

darüber

1,0‰, mind. 7,50 EUR/max. 150,00 EUR

Spesen

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

**OUR:** wie bei SHARE, zuzüglich OUR-Pauschale

Darüber hinausgehende Kosten ausländischer Kreditinstitute können nachbelastet werden.

**BEN:** Die Entgelte von SHARE werden vom Überweisungsbetrag abgezogen.

###### c) Sonstige Entgelte

Repargebühr für manuelle Korrekturen durch die Bank bei fehlerhaften Angaben (wie ungültige IBAN oder BIC) sowie auf Kundenwunsch

Dauerauftrag: Einrichtung/Änderung/Aussetzung

Eilige Ausführungsarten (Zahlungsart SWIFT eilig – nicht bei Echtzeit-Überweisung)

Ausstellung von Bankschecks

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrages

– wegen fehlendem Guthaben/nicht genehmigter Überziehung

auf dem Auftraggeberkonto

– wegen fehlender/falscher Angaben, die keine Ausführung ermöglichen, unter Angabe der Gründe

#### 2.2.2 Gutschrift einer Überweisung

##### 2.2.2.1 Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden (Zahler) und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich<sup>20</sup>:

**SHARE-Überweisung (0)** = Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte

**OUR-Überweisung (1)** = Zahler trägt alle Entgelte

**BEN-Überweisung (2)**<sup>19</sup> = Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

###### Hinweis:

– Bei der Entgeltweisung SHARE (0) können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

– Bei der Entgeltweisung BEN (2) können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

##### 2.2.2.2 Höhe der Entgelte

Bei einer Entgeltweisung SHARE (0) oder BEN (2) werden von der Bank folgende Entgelte berechnet, die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:

Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/BIC (SEPA-Überweisung).

Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

###### Übrige Länder/Überweisungen:

Abwicklungsprovision	bis 25,00 EUR	—,— EUR
	darüber	1,0‰, mind. 5,00 EUR/max. 50,00 EUR

Spesen

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage)

0,25‰, mind. 1,50 EUR

###### Wertstellung

entfällt (wird gemäß der gesetzlich hierfür vorgesehenen Regelungen vorgenommen).

#### 2.3. Maximalbetrag bei Echtzeit-Überweisungen

Überweisungen gemäß den Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen sind unabhängig vom dem

vorhandenen Kontoguthaben oder der eingeräumten Kreditlinie auf 100.000 EUR pro Überweisung beschränkt. Der vorgenannte maximale Vergütungsbetrag kann durch vereinbarte Verfügungsmitte zusätzlich beschränkt werden.

### 3. Lastschriften

#### 3.1 Lastschrift für kartenbasierte Zahlungen

Lastschreifeinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen.

##### 3.1.1 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

##### 3.1.2 Entgelte

Entgelt zu Lasten des Einreichers für nicht eingelöste oder wegen Erstattungsverlangen zurückzubelastende Lastschrift (gilt nicht für Verbraucher) 3,00 EUR  
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift Portoersatz

### 3.2 Lastschriften (SEPA-Basis-Lastschriften)

#### 3.2.1 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 3.2.2 Entgelte

Lastschreifeinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift (SEPA-Basis-Lastschrift) Portoersatz

#### 3.2.3 Einreichungsfristen

Es sind folgende Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zu beachten: Frühestens 14 Kalendertage und spätestens einem Geschäftstag vor Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5.

### 3.3 Lastschriften (SEPA-Firmen-Lastschriften)

#### 3.3.1 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag nach Auftragserteilung unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### 3.3.2 Entgelte

Lastschreifeinlösung: Die Preise für Buchungsposten sind dem jeweiligen Kontomodell zu entnehmen. Verwaltung SEPA-Firmenlastschrift-Mandat  
– Mandaterfassung/-änderung/-löschung eines Firmenlastschrift-Mandats bei der Zahlstelle 5,00 EUR  
Berechtigte Ablehnung der Einlösung Lastschrift (SEPA-Firmen-Lastschrift) Portoersatz

#### 3.3.3 Einreichungsfristen

Es sind folgende Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zu beachten: Frühestens 14 Kalendertage und spätestens einem Geschäftstag vor Fälligkeit der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der Geschäftstage und Annahmezeit gemäß Ziffer II.1.5.

## 4. Kartengestützter Zahlungsverkehr/Bargeldein- und Bargeldauszahlung

### 4.1 Ausgabe einer Kreditkarte der BW-Bank Jahrespreise<sup>22</sup>

SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 29,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 14,50 EUR
SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 90,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 40,00 EUR
SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)	
– Hauptkarte	(jährlich) 80,00 EUR
– Zusatzkarte	(jährlich) 35,00 EUR
BW Basic Visa Card (Debitkarte)	(jährlich) 35,00 EUR
Visa Card mit monatlicher Abrechnung (Kreditkarte)	
(nur Bestand/kein Neugeschäft)	(jährlich) 29,00 EUR
Mastercard (Kreditkarte) (nur Bestand/kein Neugeschäft)	(jährlich) 29,00 EUR
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) mit Abrechnung über das Firmenkonto	
– Classic	(jährlich) 28,00 EUR
– Premium	(jährlich) 59,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard Central (Kreditkarte)	(jährlich) 22,00 EUR
– CorporateWorld Mastercard Central Vplus (Kreditkarte)	(jährlich) 117,00 EUR
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) mit Abrechnung über das Privatkonto	
– Classic	(jährlich) 68,00 EUR
– Premium	(jährlich) 99,00 EUR

### Tägliches Verfügungsmitte für die Bargeldauszahlung an eigenen/fremden<sup>23</sup>

<b>Geldautomaten (Bargeldservice):</b>	
SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)/	
SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)	1.000,00 EUR p. T.
SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/	
Visa Card (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/	
CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)	500,00 EUR p. T.
BW Basic Visa Card (nur aus Guthaben) (Debitkarte)	500,00 EUR p. T.

### Sonstige Preise

– Ersatz für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Kreditkarte auf Verlangen des Kunden <sup>24, 25, 26</sup>	5,45 EUR
– Für einen vom Kunden nachträglich gewünschten Motivwechsel für BW Basic Visa Card (Debitkarte) <sup>26</sup>	5,45 EUR
Zurverfügungstellung einer emergency card auf Verlangen des Kunden <sup>24, 27</sup>	125,00 EUR
Bereitstellung von emergency cash auf Verlangen des Kunden <sup>24, 27</sup>	125,00 EUR

Schadensersatz aufgrund der vergeblichen Ausführung von Lastschreifeinzügen von Fremdbankkonten, soweit vom Kunden zu vertreten. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist zzgl. Fremdbankentgelt Zurverfügungstellung einer Ersatz-PIN für BW-Bank Kartenservice online auf Verlangen des Kunden <sup>27</sup>	9,50 EUR
Monatliche Kreditkartenabrechnung <sup>28</sup>	1,00 EUR
– im elektronischen Postfach	kostenlos
– Postversand von Kreditkartenabrechnungen	Portoersatz
– Postversand nicht abgeurterter Kreditkartenabrechnungen im elektronischen Postfach	Portoersatz
BW Basic Visa Card (Debitkarte): aufgrund Vereinbarung mit dem Kunden geleiteter SMS-Service	monatlich 1,80 EUR
Bestellung einer Wunsch-PIN für SPECIAL Visa Card (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard (Kreditkarte), BW Basic Visa Card orange (Debitkarte), BW Basic Visa Card (Debitkarte), Corporate-World Mastercard (Kreditkarte), SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte)	
– Erstbestellung	kostenlos
– jede weitere Bestellung	4,90 EUR
Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Karte auf Verlangen des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)	4,90 EUR

**Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)**  
zum Bezahlen in Euro im EWR<sup>57</sup> 0 % vom Umsatz

**Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)**  
zum Bezahlen in Fremdwährung im EWR<sup>29, 47, 58</sup> 1,5 % vom Umsatz

**Einsatz der Mastercard/Visa Card (Kredit- und Debitkarte)**  
zum Bezahlen in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> außerhalb des EWR<sup>29, 47, 57</sup> 1,5 % vom Umsatz

Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer II. 6 dieses Verzeichnisses. Barauszahlung siehe Ziffer II.4.4.

### Zusatzleistungen

#### Zinssatz für Guthaben (nur Bestand/kein Neugeschäft)<sup>27</sup>

unter 10.000 EUR	70% vom 3-Monats-Euribor
ab 10.000 EUR	80% vom 3-Monats-Euribor
ab 25.000 EUR	85% vom 3-Monats-Euribor

Soweit der 3-Monats-Euribor negativ sein sollte, beträgt der Zinssatz für Guthaben 0,00 %. Die Zinssätze werden jeweils einen Geschäftstag vor der kommenden Rechnungsperiode neu ermittelt (d. h. am letzten Geschäftstag eines Monats). Euribor (Euro Interbank Offered Rate) ist der allgemein anerkannte Marktzins für 3-Monatsgeld unter europäischen Banken. Der so ermittelte Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma, gilt für die komplette folgende Rechnungsperiode.

Die jeweils aktuellen Zinssätze sind unter [www.bw-bank.de/guthabenverzinsung](http://www.bw-bank.de/guthabenverzinsung) veröffentlicht. Änderungen dieser Zinssätze werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die anfallenden Zinserträge werden jeweils monatlich auf dem Kartenkonto gutgeschrieben.

### Restschuldversicherung

0,69% des durchschnittlichen monatlichen Rechnungssaldos zur Absicherung des offenen Saldos in Fällen von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Tod.

### 4.2 Ausgabe einer Debitkarte (BW-BankCard plus und BW-BankCard) Jahrespreise<sup>30</sup>

In Verbindung mit einem Privatkontomodell (gem. Nr. 1)	
BW BankCard plus (Debitkarte)	(jährlich) 15,00 EUR
BW BankCard (Debitkarte)	(jährlich) 15,00 EUR

In Verbindung mit einem Geschäftskontomodell (gem. Nr. 2)	
BW BankCard plus (Debitkarte)	(jährlich) 9,00 EUR
BW BankCard (Debitkarte)	(jährlich) 9,00 EUR

### Täglicher Verfügungsrahmen<sup>31</sup> der BW-BankCard plus (Debitkarte) je nach Einsatz:

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten (eigener/fremder) <sup>23</sup>	
– an eigenen Geldautomaten	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
– an allen anderen Geldautomaten im Inland	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
– an allen anderen Geldautomaten im Ausland	bis zu 2.000,00 EUR p. T.
Einsatz an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen	5.000,00 EUR p. T.
Aufladen der GeldKarte	200,00 EUR p. T.

**Täglicher Verfügungsrahmen<sup>31</sup> der BW-BankCard (Debitkarte):**  
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten (eigene) 2.000,00 EUR p. T.

**Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)**  
zum Bezahlen in Euro im EWR<sup>57</sup> 0 % vom Umsatz

**Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)**  
zum Bezahlen in Fremdwährung im EWR  
– in EWR Fremdwährung<sup>58</sup> 1,5 % vom Umsatz  
– in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 1,5 % vom Umsatz

**Einsatz der BW-BankCard plus (Debitkarte)**  
zum Bezahlen in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> außerhalb des EWR 1,5 % vom Umsatz

Zum Umrechnungskurs siehe Ziffer II. 6 dieses Verzeichnisses. Barauszahlung siehe Ziffer II. 4.4.

### Sonstige Preise

– Ersatz für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Debitkarte auf Verlangen des Kunden <sup>25</sup>	7,10 EUR
– Umtausch in neue Kartenart/neues Produkt (z. B. von BW-BankCard plus in BW-BankCard (Debitkarte)) vom Kunden veranlasst	7,10 EUR
– Vereinbarungsgemäße Zurverfügungstellung einer Aktivierungs-PIN für eine nicht gesperrte Karte auf Verlangen des Kunden, soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht (z. B. Vergessen der PIN)	3,10 EUR

**Hinweis:** Die Festlegung einer neuen Wunsch-PIN durch den Kunden an Automaten der BW-Bank und der Sparkassen ist unentgeltlich.

#### 4.3 GeldKarte (bis 31.12.2024)

Aufladen unserer GeldKarten (bis max. 200 EUR)  
 an unseren Ladeterminals —,— EUR  
 an Ladeterminals von teilnehmenden Sparkassen/Landesbanken —,— EUR  
 an Ladeterminals fremder Kreditinstitute: Entgelte des Terminalbetreibenden Instituts werden dem Kunden weiterbelastet. Die Höhe ist beim jeweiligen Institut zu erfragen.  
 Aufladen von GeldKarten anderer Institute Informationen zur Höhe des Entgelts Ihrer kartenausgebenden Stelle erhalten Sie von dieser.

Verwahrung von Guthaben  
 ab dem 7. Monat nach Ablauf der Gültigkeit der BW-BankCard plus (Debitkarte) pro Quartal 1,00 EUR  
 (entfällt, soweit kein Kartenguthaben vorhanden ist)

#### 4.4 Bargeldauszahlung

##### Bargeldauszahlung bei der Bank am Geldautomaten

– mit unseren Debitkarten —,— EUR  
 – mit unseren Kreditkarten<sup>34</sup>  
 – SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/  
 SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/  
 Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte) 2%, mind. 2,50 EUR  
 – CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) 2%, mind. 3,00 EUR

##### am Schalter

– mit unseren Debitkarten —,— EUR  
 – mit unseren Kreditkarten  
 – SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/  
 SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/  
 Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte) 3%, mind. 5,00 EUR  
 – CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte) 3%, mind. 5,00 EUR

**Hinweis:** Bargeldauszahlungen mit der BW-BankCard (Debitkarte) sind nur bei der Bank möglich.

##### Bargeldauszahlung an Kunden von Sparkassen/Landesbanken am Geldautomaten

– mit SparkassenCard/Debitkarte —,— EUR  
 – mit Mastercard oder Visa Karte (Kreditkarte)<sup>32</sup>

##### am Schalter

– mit Mastercard oder Visa Karte (Kreditkarte)<sup>32</sup>

##### Bargeldauszahlung an Nicht-Sparkassen-/Landesbankkunden am Geldautomaten

– mit Debitkarte 4,55 EUR  
 – mit Kreditkarte<sup>32</sup>

##### Bargeldauszahlung mit der BW-BankCard plus (Debitkarte) am Geldautomaten bei fremden Zahlungsdienstleistern

– bei Sparkassen und Landesbanken in Deutschland, die am Heimatsparkassenmodell teilnehmen unentgeltlich  
 – bei Zahlungsdienstleistern im EWR<sup>57</sup> im girocard-System, die ein direktes Kundenentgelt erheben  
 – in Euro unentgeltlich  
 – bei Zahlungsdienstleistern im EWR im VPAY/Plus-System  
 – in Euro 1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – in EWR-Fremdwährungen<sup>58</sup> 1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – bei Zahlungsdienstleistern außerhalb des EWR in  
 – Drittstaatenwährung<sup>59</sup> im VPAY/Plus-System 1% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – bei Zahlungsdienstleistern im EWR im Visa Debit System  
 – in Euro 2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – in EWR-Fremdwährungen<sup>58</sup> 2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – bei Zahlungsdienstleistern außerhalb des EWR in  
 – Drittstaatenwährung<sup>59</sup> im Visa Debit System 2% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

##### Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) am Geldautomaten bei fremden Zahlungsdienstleistern (im und außerhalb des EWR)<sup>33, 34, 48</sup>

– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte)  
 – in Euro 2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR  
 – im EWR in EWR-Fremdwährung<sup>58</sup> 2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR  
 – im EWR in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR  
 – außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 2% vom Umsatz, mind. 2,50 EUR  
 – CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)  
 – in Euro 2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR  
 – im EWR in EWR-Fremdwährung<sup>58</sup> 2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR  
 – im EWR in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR  
 – außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 2% vom Umsatz, mind. 3,00 EUR

##### Bargeldauszahlung mit der Mastercard/Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) am Schalter bei fremden Zahlungsdienstleistern<sup>33, 34, 48</sup>

– SPECIAL Visa Card (Kreditkarte)/SPECIAL Mastercard (Kreditkarte)/SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte)/Mastercard (Kreditkarte)/Visa Card (Kreditkarte)/BW Basic Visa Card (Debitkarte), CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte)  
 – in Euro 3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – im EWR in EWR-Fremdwährung<sup>58</sup> 3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – im EWR in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR  
 – außerhalb des EWR in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> 3% vom Umsatz, mind. 5,00 EUR

12 Freiposten pro Kalenderjahr am Geldautomaten im In- und Ausland für folgende Produkte: SPECIAL Visa Card (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard (Kreditkarte), SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarten), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte).

Freiposten werden nicht auf Lotto-, Wett- und Casinoumsätze gewährt.

Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder fremde Kreditinstitute darüber hinaus eigene Gebühren erheben können. Diese Gebühren werden von der BW-Bank nicht erstattet.

#### Bargeldauszahlung einer Eilüberweisung

Bargeldauszahlung eines eingehenden Eilüberweisungsauftrags von einem anderen Kreditinstitut 10,00 EUR  
 Eilüberweisungsauftrag zur Bargeldauszahlung bei einem anderen Kreditinstitut 10,00 EUR

#### 4.5 Ausführungsfrist

Der Kartenzahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:  
 Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) max. 1 Geschäftstag  
 Kartenzahlungen im EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro max. 4 Geschäftstage  
 Kartenzahlungen außerhalb des EWR unabhängig von der Währung die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt  
 Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus Ziffer II. 1.5.

#### 4.6 Bargeldeinzahlung

Bargeldeinzahlungen an eigene Kunden gemäß gesonderter Vereinbarung (Safebagverfahren)  
 – Jahrespreis (pauschal) ab 240 EUR p. a. bis 520 EUR p. a.  
 – oder Preis pro Transaktion ab 4,75 EUR bis 25 EUR

#### 4.7 Münzgeldwechselgeschäfte (Nicht-Girokunden)

– je Rolle 0,50 EUR  
 – je Beutel 5,00 EUR

### 5. Weitere Dienstleistungen Girokonto/Zahlungsverkehr

#### 5.1 Überweisung

– Rückgabe einer SEPA-Überweisung aufgrund eines Kundenfehlers 3,00 EUR  
 – Rückgabe einer SEPA-Überweisung durch die Bank des Begünstigten 3,00 EUR  
 – Rückgabe einer grenzüberschreitenden Überweisung (nicht SEPA) an den Auftraggeber auf Veranlassung der Auslandsbank 7,50 EUR

#### 5.2 SEPA-Lastschrift (Entgelte zu Lasten des Einreichers)

– Rückruf durch den Kunden vor Weiterleitung (gilt nicht für Verbraucher) 5,00 EUR  
 – Rückruf durch den Kunden nach Weiterleitung 5,00 EUR  
 – Rückgabe aufgrund eines Kundenfehlers 3,00 EUR  
 – Rückgabe aufgrund genereller SEPA-Sperre beim Zahlungspflichtigen 3,00 EUR  
 – Rückgabe durch den Zahlungspflichtigen (Erstattungsverlangen) 3,00 EUR  
 – Rückgabe durch die Zahlstelle 3,00 EUR

#### 5.3 Nachbearbeitungen/Nachmeldungen/Rückforderungen

– Nachbearbeitung, Nachmeldung von Zusatzangaben, Rückforderung bei SEPA und Inlandszahlungen (ohne Target 2) auf Veranlassung des Kunden (sofern dies vom Kunden zu vertreten ist) 10,00 EUR  
 zzgl. evtl. Fremdbankentgelte  
 – Nachbearbeitung, Nachmeldung von Zusatzangaben, Rückforderung bei grenzüberschreitenden Zahlungen und Target 2 auf Veranlassung des Kunden (sofern dies vom Kunden zu vertreten ist)  
 – innerhalb von 6 Monaten nach Buchungstag 25,00 EUR  
 – älter als 6 Monate nach Buchungstag 75,00 EUR  
 zzgl. evtl. Fremdbankentgelte  
 – Rückruf/Widerruf einer Überweisung/Lastschrift nach Ablauf der Widerrufsfrist auf Veranlassung des Kunden 5,00 EUR  
 – Mandatsanfrage des Zahlers bei autorisierter SEPA-Lastschrift nach Ablauf von 8 Wochen ab Belastungsbuchung 25,00 EUR

#### 5.4 Sonstiges

Erstellung einer Zinsstaffel nach Aufwand mind. 10,00 EUR  
 Gemeinsame Zinsstaffel pro Konto und Monat 50,00 EUR  
 Kontenpool pro Quellkonto und Monat 100,00 EUR  
 S-Zentral Zentralstelle pro Konto und Monat 50,00 EUR  
 S-Zentral Servicestelle pro Konto und Monat gem. Vereinbarung mind. 150,00 EUR  
 Wechselseitige Kreditinanspruchnahme/Kontoverbund pro Konto und Monat 25,00 EUR  
 Zusendung von Vordrucken Handbestand Portoersatz  
 Zusendung von Vordrucken (größere Mengen oder individuelle Gestaltung) Portoersatz zzgl. fremde Entgelte Vormerkung, Verlängerung und Löschung einer Sperre auf Weisung des Kunden (bei extend-Mehrwertkonten) 5,00 EUR  
 (—,— EUR)

#### 5.5 Elektronische Dienstleistungen

(Online-Banking und HBCI-Banking ausgenommen)  
 Zugang  
 – ZV-App im Corporates-Portal/  
 Business-Portal pro Monat je Kunden-ID 20,00 EUR  
 – EBICS pro Monat je Kunden-ID 20,00 EUR  
 EBICS Teilnehmer-ID pro Monat je Teilnehmer-ID 0,00 EUR  
 zusätzliche EBICS Alias-ID pro Monat je EBICS Alias-ID 20,00 EUR

#### Preise für elektronische Informationsbereitstellung

Kontoinformationen in folgenden Formaten  
 – MT940/MT942/camt.052/camt.053 pro Monat je Konto 10,00 EUR  
 – elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>10</sup> bzw. qualifiziertem elektronischen Siegel<sup>10</sup> (Signatur/Siegel nicht frei wählbar, da abhängig vom kontoführenden System) pro Monat je Konto 10,00 EUR

Buchungsposten im Format camt.054 pro Monat je Konto 15,00 EUR  
 Devisenkurse (DKI) pro Monat je Kunden-ID 15,00 EUR

Bereitstellung der Formate MT940/camt.053 an Servicerechenzentren pro Monat je Konto 10,00 EUR

## 6. Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung

### 6.1 Kartengestützte Zahlungsdienste

Umsätze mit der **Mastercard/Visa Card** (Kreditkarte und Debitkarte) und mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) innerhalb des EWR<sup>57</sup> in EWR-Fremdwährung<sup>58</sup> werden zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Der jeweilige Euro-Referenzwechsellkurs der EZB ist unter [www.bw-bank.de/ezbkursreferenz](http://www.bw-bank.de/ezbkursreferenz) abrufbar.

Umsätze mit der **Mastercard/Visa Card** (Kreditkarte und Debitkarte) in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> werden zum jeweiligen Referenzwechsellkurs von Visa umgerechnet. Dieser ist unter [www.bw-bank.de/visakursreferenz](http://www.bw-bank.de/visakursreferenz) abrufbar.

Umsätze mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) im VPAY/Plus-System in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> werden zu den VPAY/Plus-Wechselkursen umgerechnet. Diese sind unter [www.bw-bank.de/debitkartenkurse](http://www.bw-bank.de/debitkartenkurse) abrufbar.

Umsätze mit der **BW-BankCard plus** (Debitkarte) im Visa Debit System in Drittstaatenwährung<sup>59</sup> werden zu den Visa Debit-Wechselkursen (VID) umgerechnet. Diese sind unter [www.bw-bank.de/debitkartenkurse](http://www.bw-bank.de/debitkartenkurse) abrufbar.

### 6.2 Sonstige Umrechnungen

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen grundsätzlich auf der Basis des von der LBBW festgestellten Referenzwechsellkurses für Devisen am Geschäftstag der Buchung (u. a. Gutschriften zum Briefkurs, Belastungen zum Geldkurs). Dieser Kurs ist unter [www.lbbw.de/devisenkurse](http://www.lbbw.de/devisenkurse) abrufbar.

Bei Zahlungsvorgängen in Fremdwährung, bei denen keine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, kommt – sofern die Buchung des Zahlungsvorgangs vor 13:30 Uhr erfolgt – bezüglich der Berechnung der anfallenden EUR-Entgelte der am Geschäftstag vor dem Buchungstag vorliegende Referenzwechsellkurs für Devisen zur Anwendung.

### 6.3 Allgemein gilt

Änderungen der in 6.1 und 6.2 genannten Kurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Liegen die oben genannten Kurse nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem festgestellten Marktkurs. Sofern Zahlungen in Landeswährung in die Empfängerländer wegen entgegenstehender Vorschriften oder wegen Abwicklungsschwierigkeiten nicht möglich sind, erfolgt die Umrechnung über eine zahlbare Dritt währung zum aktuell gültigen Referenzwechsellkurs für Devisen.

## III. Scheckverkehr

### 1. Inlandsscheckverkehr

#### 1.1 Gutschrift E. v. (Eingang des Gegenwerts vorbehalten)

Die Buchung erfolgt sofort.

#### 1.2 Gutschrift n. E. (nach Eingang des Gegenwerts)

Die Buchung erfolgt nach Ablauf der Rückrechnungsfrist des bezogenen Kreditinstituts.

### 1.3 Wertstellung

**Einreichung von Schecks**  
– in Euro gezogen auf BW-Bank/LBBW Einreichungstag<sup>35, 36</sup>  
– in Euro gezogen auf andere Kreditinstitute  
im Bundesgebiet 3 Bankarbeitstage nach Einreichungstag<sup>35, 36</sup>

**Belastung**  
– Scheck (Scheckeinlösung) Eingangstag<sup>36</sup>

### 2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr

#### 2.1 Für Scheckzahlungen in das Ausland ausgestellte Kundenschecks (Importeurscheck)

##### 2.1.1 Entgelte

Abwicklungsprovision bis 250,00 EUR 7,50 EUR  
darüber 1,5 %, mind. 15,00 EUR  
Spesen 1,50 EUR  
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage) 0,25 %, mind. 1,50 EUR

##### 2.1.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechsellkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

##### 2.1.3 Wertstellung

Ausführungstag<sup>35</sup>

#### 2.2 Zahlungseingänge per Auslandsschecks (Exporteurscheck)

##### 2.2.1 Gutschrift E. v. (Eingang des Gegenwerts vorbehalten)

###### 2.2.1.1 Entgelte

Abwicklungsprovision bis 20,00 EUR franko  
bis 250,00 EUR 7,50 EUR  
darüber 1,5 %, mind. 15,00 EUR/max. 250,00 EUR  
Spesen 1,50 EUR  
Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage) 0,25 %, mind. 1,50 EUR

###### 2.2.1.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechsellkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

###### 2.2.1.3 Wertstellung

**Einreichung von Schecks**  
in Euro gezogen auf BW-Bank/LBBW 1 Geschäftstag nach Einreichungstag<sup>35, 36</sup>  
in Euro gezogen auf andere Kreditinstitute

### 2.2.2 Gutschrift n. E. (nach Eingang des Gegenwerts)

#### 2.2.2.1 Entgelte

Abwicklungsprovision bis 250,00 EUR 15,00 EUR  
darüber 3 %, mind. 40,00 EUR/max. 250,00 EUR  
Spesen 1,50 EUR

Konvertierungsentgelt bei Fremdwährung (Courtage) 0,25 %, mind. 1,50 EUR

zzgl. fremder Gebühren in unbekannter Höhe  
Gebühren werden auch berechnet, wenn Schecks unbezahlt bleiben.

#### 2.2.2.2 Umrechnungskurs

Umrechnung von Fremdwährung in Euro erfolgt zum Referenzwechsellkurs für Devisen; die Ermittlung erfolgt werktags, außer Samstag, um 13:00 Uhr.

#### 2.2.2.3 Wertstellung

**Einreichung von Schecks**  
– in Euro Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)  
– in Währung zugunsten Fremdwährungskonto 2 Geschäftstage nach Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)  
max. 2 Geschäftstage  
– in Währung zugunsten Euro-Konto nach Eingangstag des Gegenwerts (valutarischer Eingang)

## 3. Sonstiges

### 3.1 Rückcheck

Fremdentgelte der bezogenen Bank werden dem Kunden belastet.

### 3.2 Bundesbank-Scheck (nur für Kunden)

Bereitstellung eines unbestätigten Bundesbank-Schecks 10,00 EUR

### 3.3 Euro-Auslandsschecks

Barauszahlung von sonstigen Euro-Auslandsschecks gezogen auf in- und ausländische Institute 1,5 %, mind. 15,00 EUR

### 3.4 Zahlungsaufforderung Scheckinkasso Ausland

Zahlungsaufforderung der bezogenen Auslandsbank auf Kundenwunsch 20,00 EUR

## Kapitel B

### Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden (Sparverkehr, Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft, Safes/Verwahrung, Sonstiges)

#### 1. Sparkonto/Mietkaution/BW Zinsgeld

Einrichtung eines Sparkontos 25,00 EUR  
Einrichtung eines Sparkontos als Drittsicherheit 40,00 EUR  
Einrichtung eines Mietkautions-Kontos 40,00 EUR  
Ausstellung einer SparCard (Laufzeit vier Jahre) pro Ausstellung 18,00 EUR  
Ausstellung von Zinsbestätigungen auf Verlangen des Kunden 5,00 EUR  
Kontosperrung auf Verlangen des Kunden 5,00 EUR  
Kennwortvereinbarung (Vormerkung/Änderung) auf Verlangen des Kunden 5,00 EUR  
Kündigungsvormerkung —,— EUR  
Vertrag zugunsten Dritter 25,00 EUR  
Kontoauflösung —,— EUR  
Verpfändung von Sparguthaben auf Verlangen des Kunden 5,00 EUR  
Erstellung eines Duplikatsauszugs auf Verlangen des Kunden (soweit die Erstellung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind) 5,00 EUR  
Erstellung einer Zinsstaffel für den Spareckzins auf Verlangen des Kunden 5,00 EUR  
Erstellung einer Umsatzaufstellung auf Verlangen des Kunden 50,00 EUR  
nach Stundenaufwand pro Stunde  
Erstellung einer Saldenbestätigung auf Verlangen des Kunden 5,00 EUR

#### 2. Geduldete Kontoüberziehungen/Ratenkredite

##### Geduldete Kontoüberziehungen:

Für Inanspruchnahmen des Kontos, die nicht durch ein Guthaben oder eine eingeräumte Kontoüberziehung gedeckt sind, sind die vertraglich vereinbarten Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen zu zahlen. Ist im Vertrag eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die im Preisaushang aufgeführten Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen zu zahlen. Geschäftskunden können die Höhe des Referenzzinssatzes, der für die Anpassung der Sollzinsen für geduldete Kontoüberziehungen maßgeblich ist, in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts, ferner im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) einsehen. Bei Verbraucherdarlehensverträgen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

##### Ratenkredite:

Stundung/Ratenaussetzung —,— EUR  
Mahnung —,— EUR  
Kündigung —,— EUR  
Verwahrung von Sicherheiten —,— EUR

### 3. Wertpapiere

#### 3.1 An- und Verkauf (inländische Börsen)<sup>37</sup>

##### 3.1.1 WP-komplett

Aktien und aktienähnliche Produkte (z. B. Options- und Genussscheine, ETF...)		
bis	4.999,99 EUR	1,20 % vom Kurswert
ab	5.000,00 EUR	1,00 % vom Kurswert
ab	10.000,00 EUR	0,90 % vom Kurswert
ab	25.000,00 EUR	0,70 % vom Kurswert
ab	50.000,00 EUR	0,60 % vom Kurswert mind. 20,00 EUR <sup>38</sup>

zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

**Festverzinsliche Wertpapiere** und rentenähnliche Produkte  
bei Kursen unter 60 % und ab 110 % des Nennwertes  
sonst 0,60 % vom Nennwert

0,60 % vom Kurswert  
mind. 20,00 EUR<sup>38</sup>  
zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

##### 3.1.2 WP-direkt

Alle Produkte		
bis	4.999,99 EUR	0,60 % vom Kurswert
ab	5.000,00 EUR	0,50 % vom Kurswert
ab	10.000,00 EUR	0,45 % vom Kurswert
ab	25.000,00 EUR	0,35 % vom Kurswert
ab	50.000,00 EUR	0,30 % vom Kurswert mind. 20,00 EUR <sup>38</sup>

zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

Bei %-notierten Werten erfolgt die Berechnung bei Kursen  
unter 60 % und ab 110 % des Nennwertes vom Kurswert  
sonst vom Nennwert

mind. 20,00 EUR<sup>38</sup>  
mind. 20,00 EUR<sup>38</sup>  
zzgl. Fremdgebühren siehe 3.15

##### 3.1.3 Erwerb im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans (ETF, Zertifikate)<sup>52</sup>

Bei Abschluss des WP-Sparplans über Berater: bei Erwerb jeweils 2,00 %  
jeder eingezahlten Sparrate  
mind. 2,90 EUR

Bei Abschluss des WP-Sparplans online: bei Erwerb jeweils 1,50 %  
jeder eingezahlten Sparrate  
mind. 2,90 EUR

#### 3.2 Bezugsrechte/Teilrechte

**Kauf/Verkauf** von Bezugsrechten/Teilrechten

– Gegenwert bis 249,99 EUR —,— EUR  
– Gegenwert ab 250 EUR analog Aktien des jeweiligen Depotpreismodells,  
zzgl. Clearing- und Maklergebühr, kein Mindestpreis

**Ausübung** von Bezugsrechten analog Aktien des jeweiligen Depotpreismodells,  
mind. 5,00 EUR

#### 3.3 Investmentanteile

– Fonds der Deka-Gruppe zum jeweiligen Ausgabe-/Rücknahmepreis  
– Sonstige Fonds<sup>39</sup> (Kauf) zum jeweiligen Ausgabepreis  
(Verkauf) zum jeweiligen Rücknahmepreis

#### 3.4 Verwahrung

jährlicher Depotpreis<sup>41</sup> 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % vom Kurswert/  
Nennwert des jeweiligen Depotpostens<sup>42</sup>  
(sog. Verwahrpreis pro Depotposten)

jedoch jährlich mindestens pro Depot<sup>41</sup> 2,50 EUR + 19 % USt = 2,98 EUR  
pro Depotposten<sup>42</sup> (sog. Mindestpostenpreis) oder  
20,00 EUR + 19 % USt = 23,80 EUR  
jährlich (sog. Mindestdepotpreis)  
→ der jeweils höhere Betrag kommt zur Anwendung

Depot für vermögenswirksame Leistungen (jährlich) 8,00 EUR + 19 % USt = 9,52 EUR

(gilt nur für Bestand, ab 01.01.2024 kein Neuaufschluss möglich)

Bei unterjähriger Depoteröffnung/Depotablösung erfolgt die Bepreisung des Depots zeitaufteilig<sup>43, 53</sup>

#### 3.5 WP-premium und WP-premium direkt (nur online)

##### 3.5.1 WP-premium

###### 3.5.1.1 Leistungen<sup>54</sup>

– Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren, Ausübung von Bezugsrechten sowie  
Einlösung von fälligen Wertpapieren bis zur Höchstgrenze von maximal 50 Transaktionen je  
Quartal. Bei Überschreiten von 50 Transaktionen je Quartal ist die Bank berechtigt nach WP-  
komplett abzurechnen.  
– Die Bank erstattet dem Kunden die beim Erwerb von Investmentfonds hierfür erhaltenen Aus-  
gabeaufschläge Dritter  
– Die Bank erstattet dem Kunden die bei Zeichnung von Zertifikaten hierfür erhaltene Vertriebsprovision  
– Die Bank erstattet erhaltene laufende Vertriebsvergütungen aus Investmentfonds (insoweit ab-  
weichend vom Depoteröffnungsvertrag)<sup>55</sup>

###### 3.5.1.2 Preise

– Die Bank erhält für ihre Leistungen nach 3.5.1.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem  
Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt  
0,40 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal  
zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil<sup>56</sup>, insgesamt 0,4071 % brutto.  
– Fremdgebühren sind nicht Teil des Depot-Pauschalpreises und daher separat zu entrichten,  
siehe Punkt 3.15.  
– Anteile in LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds sowie BW Portfoliofonds sind nicht Teil der  
Preisberechnung von WP-premium. Sie werden nach dem Depot-Preismodell »WP-komplett«  
abgerechnet und ausgewiesen. Die Abrechnung für LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds  
sowie BW Portfoliofonds erfolgt jedoch quartalsweise zum Durchschnittswert. Einzelheiten zum  
Depot-Preismodell »WP-komplett« finden Sie unter Punkt 3.1.1, sowie 3.1.3 bis 3.4.

##### 3.5.2 WP-premium direkt (nur online)

###### 3.5.2.1 Leistungen

– Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren, Ausübung von Bezugsrechten sowie  
Einlösung von fälligen Wertpapieren bis zur Höchstgrenze von maximal 50 Transaktionen je  
Quartal. Bei Überschreiten von 50 Transaktionen je Quartal ist die Bank berechtigt nach WP-  
komplett abzurechnen.  
– Das Depot wird ausschließlich online in Verbindung mit einer gültigen Onlinebanking-  
vereinbarung und mit dem elektronischen Postfach geführt und beinhaltet keine  
Beratungsleistungen der Bank. Wertpapieraufträge werden grundsätzlich online erfasst  
– Die Bank erstattet dem Kunden die beim Erwerb von Investmentfonds hierfür erhaltenen Aus-  
gabeaufschläge Dritter  
– Die Bank erstattet dem Kunden die bei Zeichnung von Zertifikaten hierfür erhaltene Vertriebsprovision  
– Die Bank erstattet erhaltene laufende Vertriebsvergütungen aus Investmentfonds (insoweit ab-  
weichend vom Depoteröffnungsvertrag)<sup>55</sup>

###### 3.5.2.2 Preise

– Die Bank erhält für ihre Leistungen nach 3.5.2.1 einen Pauschalpreis, der sich aus einem  
Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der Pauschalpreis beträgt  
0,20 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten Wertpapiere je Quartal  
zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil<sup>56</sup>, insgesamt 0,2004 % brutto.  
– Für alle im Depot verwahrten Investmentfonds, mit Ausnahme der LBBW Balance-/Ziel-  
/Strategie-/Portfoliofonds erhält die Bank für ihre Leistungen nach 3.5.2.1 einen Pauschalpreis,  
der sich aus einem Transaktionsanteil und einem Dienstleistungsanteil zusammensetzt. Der  
Pauschalpreis beträgt 0,35 % vom kumulierten Durchschnittswert aller im Depot verwahrten  
Wertpapiere je Quartal zuzüglich 19 % USt auf den USt-pflichtigen Dienstleistungsanteil<sup>56</sup>,  
insgesamt 0,3562 % brutto.  
– Fremdgebühren sind nicht Teil des Depot-Pauschalpreises und daher separat zu entrichten,  
siehe Punkt 3.15

##### 3.5.3 Abrechnungszeitraum

– Die Abrechnung und Belastung des Pauschalpreises, sowie weiterer Preise, erfolgt nachträglich  
zum Quartalsende am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres

#### 3.6 Einzelkunden-Kontentrennung (Segregation)

Kundeneigenes vom Bankdepot abgetrenntes (segregiertes) Clearstreamdepot  
Depotführungsgebühr je kundeneigenem  
segregiertem Depot bei Clearstream 20.500,00 EUR + 19 % USt = 24.395,00 EUR  
zzgl. fremder Kosten für die Erstellung von Zertifikaten zur Quellensteuervorabfertigung  
(abhängig von den im Depot verwahrten Werten)  
zzgl. fremder Verwahrkosten

#### Aufwandsabhängige Einrichtungsgebühr

Die aufwandsabhängige Einrichtungsgebühr wird im Lagerstellen-Eröffnungsprozess ermittelt,  
dem Kunden avisiert und in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird die jährlichen Kosten nicht  
übersteigen.

Initialisierungsgebühr pro kundeneigenem Depot  
bei Clearstream 3.570,00 EUR + 19 % USt = 4.238,30 EUR

#### 3.7 Depotaufstellung

Depotauszug zum 31.12. mit Wertberechnung —,— EUR  
Depotauszug – Nachbestellung<sup>40</sup> 10,00 EUR + 19 % USt = 11,90 EUR

#### 3.8 Depotübertragung

innerhalb der Landesbank (einschl. Depotumschreibung) —,— EUR  
auf andere Kreditinstitute (bei dem empfangenden Kreditinstitut fallen  
eventuell Spesen an) —,— EUR  
Wertpapiereingänge von anderen Kreditinstituten auf ein BW-Bank Depot —,— EUR

#### 3.9 Einlösung von fälligen Wertpapieren und Ertragscheinen

Wertpapiere der Landesbank —,— EUR  
fremde Wertpapiere —,— EUR  
– bei Depotverwahrung 0,125 % + 19 % USt = 0,14875 % vom Rückzahlungsbetrag,  
max. 65,00 EUR + 19 % USt = 77,35 EUR  
– bei Schaltereinlösung 0,25 % vom Rückzahlungsbetrag, mind. 10,00 EUR (jeweils inkl. USt.)  
Fällige Ertragscheine —,— EUR  
– bei Depotverwahrung —,— EUR  
– bei Schaltereinlösung 0,25 % vom Bruttobetrag (inkl. USt.),  
mind. 10,00 EUR pro Abrechnung (inkl. USt.)  
– kein Angebot im Tafelgeschäft

#### 3.10 Zwangsausübung von Optionsscheinen und Zertifikaten

Abrechnung als Verkauf 10,00 EUR

#### 3.11 Ein- und Auslieferung von Wertpapieren am Schalter

Bei Auslieferung von pro Posten 12,50 EUR + 19 % USt = 14,88 EUR  
Wertpapieren am Schalter zzgl. Kassenvereingebühr  
Bei Einlieferung von pro Posten 12,50 EUR + 19 % USt = 14,88 EUR  
Wertpapieren am Schalter zzgl. Kassenvereingebühr

#### 3.12 Vertrag zugunsten Dritter im Depotgeschäft

Verkauf durch die Landesbank 25,00 EUR

#### 3.13 Vermittlung von Geschäften

Bei der Vermittlung von Geschäften mit Verbundunternehmen und anderen Geschäftspartnern  
erhält die Bank von ihren jeweiligen Kontrahenten Provisionen und geldwerte Vorteile. Nähere  
Erläuterungen erhalten Sie auf Wunsch von unseren Anlageberatern.

#### 3.14 Provisions- und Gebührensätze für Termingeschäfte im Kundengeschäft (DepotB)

##### 3.14.1 EUREX (Optionen)

Optionen auf deutsche, finnische, französische, Grundgebühr 65,00 EUR  
niederländische, italienische und US-Aktien<sup>44</sup> + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr

Ausübung	gem. jew. WP-Preismodell + fremde Spesen + EUREX-Gebühr	Ermittlung der neuen Adresse eines Kunden über Einwohnermeldeamt (soweit die Ermittlung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind)	pro Anfrage 15,00 EUR
Zuteilung	gem. jew. WP-Preismodell + fremde Spesen	Online-Banking: Bereitstellung von pushTAN/chipTAN-QR	—,— EUR —,— EUR
Optionen auf den DAX-Index, TecDAX-Index, OMX Helsinki 25-Index, STOXX/EURO-STOXX-Index <sup>44</sup>	Grundgebühr 65,00 EUR + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr	Online-Banking: Kauf eines TAN-Generators für chipTAN-QR (Geräte sind frei am Markt erwerbbar)	19,40 EUR zzgl. Versandkosten
Ausübung	1 % vom Cash-settlement-Betrag + fremde Spesen + EUREX-Gebühr	Online-Banking: zusätzliche kontoungebundene Banking-Card zur Nutzung des chipTAN-Verfahrens	7,10 EUR
Zuteilung	1 % vom Cash-settlement-Betrag + fremde Spesen	Online-Banking: Ersatz für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte kontoungebundene Banking-Card auf Verlangen des Kunden <sup>25</sup>	7,10 EUR
Optionen auf 3-Monats-Euribor-Future, FGBl/FGBlM/FGBlS Future <sup>44</sup>	Grundgebühr 65,00 EUR + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr	Online-Banking: Kontowecker	—,— EUR
Ausübung und Zuteilung	jew. Gebühren Eröffnung der Future Position	Benachrichtigung per E-Mail:	—,— EUR
<b>3.14.2 EUREX (Futures)</b>		Benachrichtigung per push-Mitteilung:	—,— EUR
DAX Future je opening/closing	Grundgebühr 65,00 EUR + 7,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr	Standard-Geschäftsumfangsbestätigung über die Geschäftsumfangsbestätigungs-APP im Corporates-Portal	25,00 EUR
Barausgleich bei Fälligkeit MDAX, TecDAX, OMX-Helsinki 25, STOXX/EURO-STOXX, Futures auf Einzelaktien	Grundgebühr 65,00 EUR + 2,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr	Standard-Geschäftsumfangsbestätigung	75,00 EUR
Futures je opening/closing	2,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr	Erweiterte Geschäftsumfangsbestätigung nach Aufwand	mind. 300,00 EUR
Barausgleich bei Fälligkeit	Grundgebühr 65,00 EUR + 30,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr	Jahressteuerbescheinigung zum 31.12. (oder abw. Zeitraum)	—,— EUR
1-Monats-Euribor/ 3-Monats-Euribor-Future	30,00 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr	Jahressteuerbescheinigung – Nachbestellung <sup>40</sup>	10,00 EUR + 19% USt = 11,90 EUR
Barausgleich bei Fälligkeit	Grundgebühr 65,00 EUR + 12,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr	Ertragnisaufstellung im Abonnement	12,61 EUR + 19% USt = 15,00 EUR
FGBl/FGBlM/FGBlS/FGBlX	gem. jew. WP-Preismodell bzw. Nennwert bei Kurs unter 100 + EUREX-Gebühr	Ertragnisaufstellung – Nachbestellung bzw. Einzelanforderung <sup>40</sup>	25,21 EUR + 19% USt = 30,00 EUR
Futures je opening/closing		Erstellung eines Duplikats Jahressummenblatt (Darlehen), Leistungsrechnung (Darlehen) auf Verlangen des Kunden (soweit die Erstellung auf Umständen beruht, die vom Kunden zu vertreten sind)	10,00 EUR
Lieferung bei Fälligkeit		Zugang zur Deri-X Treasury Anwendung (jährlich)	360,00 EUR + 19% USt = 428,40 EUR

### 3.14.3 EUREX (Optionen) CHF

Optionen auf Schweizer Aktien <sup>44</sup>	Grundgebühr 75,00 CHF + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr
Ausübung	gem. jew. Preismodell + Liefergeb. Konvertiert in CHF am Ausübungstag + EUREX-Gebühr
Zuteilung	gem. jew. Preismodell + Liefergeb. konvertiert in CHF am Ausübungstag
Optionen auf den SMI <sup>44</sup>	Grundgebühr 75,00 CHF + 1 % vom Gesamtbetrag + EUREX-Gebühr
Ausübung	1 % vom cash settlement + EUREX-Gebühr
Zuteilung	1 % vom cash settlement

### 3.14.4 EUREX (Futures) CHF

SMI Future, Futures auf Einzelaktien je opening/closing	Grundgebühr 75,00 CHF + 2,50 CHF pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
Barausgleich bei Fälligkeit	2,50 EUR pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
CONF Future je opening/closing	Grundgebühr 75,00 CHF + 12,50 CHF pro Kontrakt + EUREX-Gebühr
Lieferung bei Fälligkeit	gem. jew. WP-Preismodell/Nennwert je Kurs unter 100% + EUREX-Gebühr

### 3.15 Aufwendersersatz für fremde Kosten, Auslagen und Börsengebühren

Es fallen unterschiedliche fremde Kosten und Auslagen wie z. B. Gebühren, in- und ausländische Börsenspesen, Depotentgelte oder Steuern an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Fremde Kosten und Auslagen werden in gleicher Höhe weitergegeben, soweit diese Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen sind.

## 4. Safes/Verwahrung

### Mietpreis für Kundenmietfach (jährlich) je nach Größe

Größe	Mietpreis	Preis inkl. gesetzlicher USt <sup>45</sup>
bis 3.000 ccm	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR
bis 4.500 ccm	60,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	71,40 EUR
bis 12.000 ccm	70,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	83,30 EUR
bis 17.000 ccm	105,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	124,95 EUR
bis 28.000 ccm	125,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	148,75 EUR
bis 55.000 ccm	180,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	214,20 EUR
bis 106.000 ccm	250,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	297,50 EUR
bis 180.000 ccm	300,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	357,00 EUR
bis 270.000 ccm	400,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	476,00 EUR
größer als 270.000 ccm	600,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	714,00 EUR

### Mietpreis für Autosafes (jährlich) je nach Größe

Größe	Mietpreis	Preis inkl. gesetzlicher USt <sup>46</sup>
kleines Fach (Höhe ca. 5 cm)	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR
mittleres Fach (Höhe ca. 14 cm)	70,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	83,30 EUR
großes Fach (Höhe ca. 20 cm)	125,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	148,75 EUR
Urlaubsnutzung bis einschl. 30 Tage	50,00 EUR zzgl. gesetzlicher USt	59,50 EUR

Bei Vermietungen von mehr als 30 Tagen gilt der Jahresmietpreis.

## 5. Sonstiges

Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplikats nach Aufwand, mind. 5,00 EUR  
 Kopien von Belegen, Duplikat Steuerbescheinigung auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) nach Aufwand, mind. 5,00 EUR  
 Auskunftserteilung/Auskunftseinholung auf Kundenwunsch 8,40 EUR + 19 % USt zzgl. evtl. Fremdgebühren

## Kapitel C

### Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften (außer Zahlungsdienste) für Privat- und Geschäftskunden

Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen und von Fremdwährungen in Euro erfolgen auf der Basis der vom Referenzwechsellkurs für Devisen festgestellten Kursen des Bankgeschäftstages der Buchung (u. a. Gutschriften für Scheckankauf E. v. zum Scheckankaufkurs und Gutschriften aus Scheckankauf n. E. zum Devisenbriefkurs). Der Referenzwechsellkurs für Devisen wird in überregionalen Tageszeitungen und im Internet unter [www.LBBW.de/devisenkurse](http://www.LBBW.de/devisenkurse) veröffentlicht. Liegt ein solcher Kurs nicht vor, erfolgt die Umrechnung zu einem anderen Marktkurs.

## Kapitel D

### Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeiten und zivilrechtlichen Klage

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) die Schlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anrufen.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:  
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)  
 Verbraucherschlichtungsstelle  
 Postfach 110272  
 D-10832 Berlin  
 E-Mail: [ombudsmann@voeb-kbs.de](mailto:ombudsmann@voeb-kbs.de)  
 Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### Streitbeilegung bei online abgeschlossenen Verträgen

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ an die Online-Plattform unter <http://ec.europa.eu/odr> wenden.

### Informationen zur Beschwerde über Zahlungsdienstleister

Bei behaupteten Verstößen gegen  
 – das Zahlungsdienstleistungsgesetz,  
 – die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder  
 – Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches  
 kann darüber hinaus schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde zur Bundesanstalt soll unter Angabe des Sachverhaltes und des Beschwerdegundes erfolgen.

Die Adressen lauten:  
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Graurheindorfer Straße 108  
 D-53117 Bonn

und

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Marie-Curie-Straße 24–28  
 D-60439 Frankfurt am Main

In den vorgenannten Fällen kann selbstverständlich auch Beschwerde bei der LBBW selbst eingelegt werden. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

Ferner besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

#### Streitbeilegung für Kunden\*innen in der Schweiz (gem. Finanzdienstleistungsgesetz der Schweiz »FIDLEG«)

Bei Streitigkeiten mit der Bank, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht die Möglichkeit den »Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)« anzurufen.

Die Beschwerde ist mit Hilfe des online zur Verfügung gestellten Ermächtigungsformulars (Internetportal der OFD) zu richten an:

Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)

Bleicherweg 10

CH-8002 Zürich

E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch

Telefon: +41 44 562 05 25

Internet: www.ofdl.ch

- 1) Diese Kontenmodelle gelten nur für ausschließlich privat genutzte Girokonten (z.B. Lohn, Gehalt, Rente).
- 2) Das Entgelt wird durch den Zahlungsdienstleister nicht erhoben, sofern der Kunde die Bargeldeinzahlung auf ein debitorisches Konto vornimmt.
- 3) Ein Kontoauszug monatlich ist unentgeltlich. Die Erstellung von Rechnungsabschlüssen erfolgt unentgeltlich. Porto wird extra berechnet.
- 4) In Verbindung mit dem Mehrwertpaket Giro extend gold bzw. Giro extend classic kostenlos.
- 5) Nur Bestand, kein Neugeschäft. Der Bestand bezieht sich auf die Kreditkartenabschlüsse bis einschließlich 31.10.2014.
- 6) 2 Freiposten pro Monat für in den Zahlungsverkehrssystemen als solche gekennzeichneten Gutschriften von Lohn/Gehalt/Rente.
- 7) Das Entgelt wird nicht berechnet, wenn ein Auftrag fehlerhaft ausgeführt oder eine Buchung korrigiert wird. Das Entgelt wird des Weiteren nur dann erhoben, wenn die Buchungen im Auftrag oder im alleinigen Interesse des Kunden erfolgen.
- 8) Es ist vereinbart, dass § 675d Absätze 1 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) nicht gelten.
- 9) Erstellung von Rechnungsabschlüssen erfolgt unentgeltlich. Porto wird extra berechnet.
- 10) Elektronische Kontoauszüge werden regelmäßig durch das Finanzamt anerkannt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen die Einhaltung der konkreten steuerlichen Grundsätze und Anforderungen an die Prüfung, Dokumentation und Aufbewahrung der Kontoauszüge sicherzustellen.
- 11) Nur für Existenzgründer Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte).
- 12) Änderungen der allgemeinen Informationen zur Bank ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.
- 13) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern
- 14) Überweisung per Online- und Telefon-Banking, Datenfernübertragung (DFÜ) mit elektronischer Unterschrift.
- 15) IBAN ist die Abkürzung für »International Bank Account Number« (Internationale Bankkontonummer).
- 16) BIC ist die Abkürzung für »Business Identifier Code« (Internationale Bankleitzahl).
- 17) Drittstaatenwährungen sind alle Währungen außer: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 18) Für SEPA-Überweisungen nach Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, in die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Euro mit IBAN/ BIC ist nur die Entgeltweisung SHARE (0) möglich.
- 19) Die BEN-Überweisung ist nur dann gültig, wenn der Zahler der Bank im Einzelfall nachweist, dass der Zahlungsempfänger mit der Entgeltregelung/BEN/ einverstanden ist. Wird der Entgeltabzug vom Überweisungsbetrag gegenüber der Bank moniert, wird die Bank dem Zahlungsempfänger die abgezogenen Entgelte gutbringen und diese vom Konto des Zahlers abbuchen.
- 20) Ausnahme: SEPA-Überweisung Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, Schweiz, die Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland nur SHARE (0).
- 21) Definition Geschäftstage: siehe unter 1.5 Geschäftstage und Annahmeweiten der Bank.
- 22) Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Kreditkarten, die Inhalt eines Kontoführungspakets (Kontomodell) der Bank sind.
- 23) Verfügungslimit kann bei fremden Geldautomaten, insbesondere im Ausland, geringer sein.
- 24) Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte) und Mastercard Gold (Kreditkarte) und eines SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarte).
- 25) Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.
- 26) Gilt nicht für emergency card (Kreditkarte).
- 27) Gilt nicht für die CorporateWorld Mastercard (Kreditkarte).
- 28) Die Übermittlung von Kreditkartenabrechnungen in der standardmäßig vereinbarten Form erfolgt unentgeltlich. Rechnungsabschlüsse werden stets unentgeltlich erstellt.
- 29) Dies gilt jedoch nicht für Verfügungen in Schweizer Franken, Norwegischen Kronen, Schwedischen Kronen und Rumänischen Leu.
- 30) Der angegebene Jahrespreis gilt nicht für Karten, die im Preis für die Kontoführung inkludiert sind (siehe Angaben zum jeweiligen Kontomodell).
- 31) Im Rahmen des Kontoguthabens oder vorher eingeräumten Kredits gilt der Verfügungsrahmen unabhängig für jede zum Konto ausgegebene Debitkarte. Für Änderungen des Verfügungsrahmens sind die Regelungen in Nr. 2 unserer AGB maßgeblich.
- 32) Den Preis hierfür erfragen Sie bitte bei Ihrer kartenausgebenden Stelle.
- 33) Zzgl. Auslandseinsatzentgelt bei Währungsumrechnung.
- 34) Inkludierte Freiposten (12 Freiposten pro Kalenderjahr, bezieht sich auf von der Bank erhobene Entgelte) für Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomat im In- und Ausland mit der SPECIAL Visa/Mastercard, SPECIAL Visa Card Gold/Mastercard Gold/Goldcard Set. Lotto-, Wett- und Casinoumsätze werden wie Bargeldumsätze behandelt. Freiposten werden nicht auf Lotto-, Wett- und Casinoumsätze gewährt.
- 35) Bei Einreichungen nach 11:00 Uhr gilt der nächste Geschäftstag als Einreichungstag.
- 36) Der Buchungstag kann vom tatsächlichen Geldeingangstag/Zahlungstag abweichen.
- 37) Bei Transaktionen an ausländischen Börsen können weitere Gebühren anfallen.
- 38) Gültig für Teilausführungen, welche als eigenständige Orders gelten:  
– Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstelle erfolgt, als im Kundenbestand eingebucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Diese ist lagerstellenabhängig und wird separat in Rechnung gestellt.  
Keine Gebühren für Vormerkung, Änderung, Streichung und Ablauf einer Order.
- 39) Analog Aktien des jeweiligen Preismodells.
- 40) Auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht).
- 41) Beschreibung der Berechnungslogik des Depotpreises: Es wird ein Verwahrpreis pro Depotposten in Höhe von 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % bezogen auf den Kurswert/Nennwert des jeweiligen Depotpostens berechnet. Je Depotposten gilt ein Mindestpostenpreis von 2,50 EUR + 19 % USt = 2,98 EUR. Dieser wird abgerechnet, wenn der Verwahrpreis pro Depotposten in Höhe von 0,150 % + 19 % USt = 0,1785 % vom Kurswert/Nennwert des einzelnen Depotpostens diesen Mindestpostenpreis unterschreitet. Je Depot gilt ein Mindestdepotpreis von 20 EUR + 19 % USt = 23,80 EUR. Dieser wird abgerechnet, wenn die Summe der anzusetzenden Verwahrpreise pro Depotposten bzw. der anzusetzenden Mindestpostenpreise diesen Mindestdepotpreis unterschreitet.
- 42) Es wird der Kurswert/Nennwert und Bestand zum 31.12. des Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.
- 43) Bei unterjähriger Depotablösung erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Depotpreises – wie in Fußnote 41 beschrieben – mit jeweils zeitanteilig berechneten Preisen. Der zeitanteilige Verwahrpreis pro Depotposten wird anhand des Kurs- bzw. Nennwerts der einzelnen Depotposten am Monatsletzten des Vormonats des Verwahrzeitendes berechnet. Der zeitanteilige Mindestpostenpreis sowie der zeitanteilige Mindestdepotpreis werden auf den Monatsletzten des Vormonats des Verwahrzeitendes berechnet.

- 44) Die Grundgebühr fällt generell nur bei einer opening-Transaktion an. Die closing-Transaktion wird nur mit 1% auf die Optionsprämie + EUREX-Gebühr pro Kontrakt berechnet. Bei Teilausführungen zu einer Gesamtorder wird die Grundgebühr nur einmal berechnet.
- 45) Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 46) Autosafes nur in Filialen in Baden-Baden und Tübingen. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 47) Gilt nicht für SPECIAL Goldcard Set (Kreditkarten), SPECIAL Visa Goldcard (Kreditkarte), SPECIAL Mastercard Gold (Kreditkarte), SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) oder BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) in Verbindung mit Giro worldwide.
- 48) Entgelt entfällt für Inhaber einer SPECIAL Visa Card (Kreditkarte) in Verbindung mit Giro worldwide, Entgelt entfällt für Inhaber einer BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) in Verbindung mit Giro worldwide.
- 49) Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Bank fristgerecht bestätigt.
- 50) Dies sind derzeit Andorra, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Miquelon, Monaco, Saint-Pierre, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- 51) Außensatz wird von der LBBW als konsolidierter Gesamtumsatz definiert.
- 52) Die BW-Bank bietet für bestimmte Wertpapiere (»ansparplanfähige Anlagen«) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Hierfür steht eine Auswahl an ETFs oder Zertifikaten zu Verfügung, die je nach Marktentwicklung angepasst werden kann. Die jeweils aktuelle Auswahl wird bei der Sparplananlage über Direktbrokerage entsprechend angezeigt oder kann über den BW-Bank Berater erfragt werden.
- 53) Bei unterjähriger Depotöffnung erfolgt die Ermittlung des anzuwendenden Depotpreises – wie in Fußnote 41 beschrieben – mit jeweils zeitanteilig berechneten Preisen. Der zeitanteilige Verwahrpreis pro Depotposten wird anhand des Kurs- bzw. Nennwerts der einzelnen Depotposten am Monatsersten des auf die Depotöffnung folgenden Monats berechnet. Der zeitanteilige Mindestpostenpreis sowie der zeitanteilige Mindestdepotpreis werden auf den Monatsersten des auf die Depotöffnung folgenden Monats berechnet.
- 54) Gilt nicht für LBBW Balance-/Ziel- und Strategiefonds, sowie BW Portfoliofonds
- 55) Dies erfolgt volumens- und zeitanteilig für die im Depot verwahren Investmentfondsbestände, sofern und soweit die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung mit Dritten abgeschlossen hat. Eine Pflicht zur Erstattung besteht nicht vor Erhalt der vorgenannten Vertriebsvergütungen. Vertriebsvergütungen werden gesammelt und dem Verrechnungskonto nachträglich zum Quartalsende in einer Summe gutgeschrieben. Enden die Depotpreismodelle WP-premium und WP-premium direkt vorzeitig, werden Vertriebsvergütungen, deren zeitliche Anspruchszuordnung in den Zeitraum vor Kündigung des jeweiligen Depotmodells fällt, nach deren Eingang jeweils einzeln dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Diese Vereinbarung zu den Depotpreismodellen WP-premium und WP-premium direkt beinhaltet keine unabhängige Anlageberatung (Honorar- Anlageberatung) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.
- 56) Berechnungsgrundlage des Pauschalpreises, sowie weiterer Preise, bildet der kumulierte Durchschnittswert aller im Depot verwahren Wertpapiere auf Basis aller Tagesschlusskurse eines Quartals, mindestens jedoch 25,45 EUR brutto pro Quartal bei WP-premium. Bei WP-premium direkt wird kein Mindestpreis berechnet. Enden die Depotpreismodelle WP-premium und WP-premium direkt vorzeitig, ist der Depot-Pauschalpreis bis zum Eingang der Kündigung zeitanteilig für das jeweilige Quartal zu entrichten. Das Verrechnungskonto ist daher noch mindestens bis zum Monatsanfang des Folgequartals zu führen.
- 57) EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Barthélemy und St. Martin (französischer Teil)), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.
- 58) Zu den EWR-Fremdwährungen gehören derzeit: Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.
- 59) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Zur Umrechnung siehe Nr. II.6. dieses Kapitels.

**Hinweis:** Porto und Auslagen sind teilweise in den genannten Sätzen nicht enthalten und können gemäß der gesetzlichen Vorgaben separat berechnet werden, wenn kein Entgelt anfällt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

## A Garantierte Zahlungsformen

### I Geltungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene BW-BankCard plus ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die BW-BankCard plus (nachfolgend Debitkarte genannt), soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

#### 1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- (3) Zum Aufladen der GeldKarte an
  - Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems
  - girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, im Rahmen eines Bezahlvorgangs mit der GeldKarte bis zu 25 EUR
  - Terminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- (4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

#### 2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- (1) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Debitkarte entsprechend ausgestattet ist.
- (3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.
- (4) Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

#### 3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- (1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis 50 EUR pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 EUR pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen von fremden Debitkartensystemen. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- (2) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- (3) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
  - der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
  - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

## II Allgemeine Regeln

### 1. Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte kann in zwei Kartenformen ausgegeben werden, entweder als »physische Debitkarte« (d. h. z. B. als Plastikkarte) oder als »virtuelle Debitkarte« (d. h. ohne Plastikkarte), sofern die Bank die »virtuelle Debitkarte« im Vertrieb hat. Die Ausgabe einer virtuellen Debitkarte erfolgt zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät). Eine physische Debitkarte kann – ergänzend zur Plastikkarte – zur zusätzlichen Speicherung auch als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben werden. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff »Debitkarte« in diesen Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte) als Oberbegriff für die physische Debitkarte und die virtuelle Debitkarte einschließlich der jeweils zugehörigen digitalen Debitkarte(n) verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen. Soweit die Debitkarte mit den für den Einsatz im Online-Handel erforderlichen Kartendaten (16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC) und »Gültig bis«-Datum) ausgestattet ist, können Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel mit diesen Kartendaten auch schon vor und unabhängig vom Erhalt der physischen Debitkarte oder vor und unabhängig von der Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät vorgenommen werden. Die Verwendung dieser Kartendaten, die Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ermöglichen (»Kartendaten für den Online-Handel«), ist und gilt als Einsatz und Nutzung der Debitkarte. Auf jede Kartenform – einschließlich der digitalen Debitkarte(n) – finden die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Kartenbedingungen (z. B. »Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte)«, »Bedingungen für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«, »Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App«) in dem dort festgelegten Umfang Anwendung. Dies gilt nicht, wenn und soweit in den Kartenbedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Für die digitale Debitkarte sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) zu beachten. Physischen Debitkarten und virtuellen Debitkarten liegen jeweils eigenständige, voneinander unabhängige Kartenverträge zugrunde.

### 2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Debitkarte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische Debitkarte an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale Debitkarte auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Debitkarte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten, Selbstbedienungsterminals (nachfolgend KontenManager) und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der physischen Debitkarte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der physischen Debitkarte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

### 3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

### 4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Debitkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

### 5. Rückgabe der Debitkarte

Die physische Debitkarte bleibt im Eigentum der Bank. Die Debitkarte ist nicht übertragbar. Die Debitkarte ist nur für den auf der physischen Karte angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer virtuellen Debitkarte mitgeteilten Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen physischen Debitkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen Debitkarte ist die Bank berechtigt, die alte physische Debitkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Debitkarte in den ausgegebenen Kartenformen zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des jeweiligen Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber zu diesem früheren Zeitpunkt die physische Debitkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der physischen Debitkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die physische Debitkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

### 6. Sperre und Einziehung der Debitkarte

- (1) Die Bank darf die Debitkarte sperren und den Einzug der physischen Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Debitkarte auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den zugrunde liegenden Kartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Debitkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte dies rechtfertigen oder
  - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht.Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- (2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.
- (3) Befindet sich auf der physischen Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.
- (4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen Debitkarte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen Debitkarte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der physischen Debitkarte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische Debitkarte von der Stelle, die die physische Debitkarte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische Debitkarte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

### 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

#### 7.1 Unterschrift

Sofern die physische Debitkarte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische Debitkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

## 7.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Debitkarte

- (1) Die physische Debitkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird, da sie (z. B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, z. B. den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen oder bis zur Sperre der Debitkarte Transaktionen an automatisierten Kassen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) tätigen. Entsprechende Sorgfaltspflichten gelten für jedes mobile Endgerät, auf dem eine digitale Debitkarte gespeichert ist, nach Maßgabe der Bedingungen für die digitale BW-Bank Card plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.
- (2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu allen mobilen Endgeräten, auf dem die digitale Debitkarte gespeichert ist, mit einer für das jeweilige mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.
- (3) Soweit eine Debitkarte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, hat der Karteninhaber diese geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis davon erlangt. Denn jede Person, die diese Kartendaten kennt, kann mit diesen vor der Sperre der Debitkarte Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zu Lasten des Kontos zu tätigen, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

## 7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die persönliche Geheimzahl (PIN) darf insbesondere nicht auf der physischen Debitkarte vermerkt, bei einer digitalen Debitkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Debitkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl (PIN) kennt und in den Besitz der Debitkarte kommt, hat die Möglichkeit, zugasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Debitkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die als persönliche Geheimzahl (PIN) für die Nutzung der digitalen Debitkarte erforderlich ist.

## 7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl
  - seiner Debitkarte
  - des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte
  - des mobilen Endgeräts mit der BW pushTAN-App
  - der persönlichen Geheimzahl (PIN)
  - der Kartendaten für den Online-Handeloder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung
  - seiner Debitkarte
  - der Kartendaten für den Online-Handel
  - der persönlichen Geheimzahl (PIN)fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt die betroffene Debitkarte einschließlich ihrer Kartendaten für den Online-Handel, für die weitere Nutzung an Geldautomaten, an automatisierten Kassen und für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. Bei der physischen Debitkarte kann der Karteninhaber die Sperre auf die dazugehörige digitale Debitkarte beschränken, soweit die zugrunde liegende physische Karte nach den Einzelfallumständen risikolos weitergenutzt werden kann. In anderen Fällen einer Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene oder missbräuchlich genutzte Debitkarte (z. B. Debitkarten von Bevollmächtigten) muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen (Telefon: 0711 124-43100). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Debitkarte gelangt ist oder Kenntnis der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse anzuzeigen.
- (4) Befindet sich auf der Debitkarte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Debitkarte auch eine Sperre der Funktion für das Online-Banking zur Folge.
- (5) Durch die Sperre der Debitkarte bei der Bank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.
- (6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.
- (7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

## 8. Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlung) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Debitkarte durch Einführen der physischen Debitkarte in das Terminal oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Debitkarte an das Terminal oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen an Geldautomaten durch das Heranführen der Debitkarte an den Kontaktleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung bzw. der Bargeldauszahlung. Soweit dafür zusätzlich die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe erteilt. Wenn beim Einsatz der Debitkarte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die »Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App« in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-

Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenverfügungen durch den Einsatz der digitalen Karte durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der »Bedingungen für die digitale BW-Bank Card plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung bzw. Geldautomatenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Abschnitt A II Nummer 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

## 10. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Abschnitt A II Nummer 8 erteilt hat,
- der für die Kartenverfügung vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügungsvorgangs unterrichtet.

## 11. Entgelte und deren Änderung

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Bank berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Wenn darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, ergeben sich diese aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (3) Änderungen dieser Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Abs. 2 AGB.

## 12. Information des Kontoinhabers über die Kartenverfügung

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Debitkarte getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

## 13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

### 13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
  - Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
  - Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
  - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der
  - Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
  - Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
  - Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
  - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontoskann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### 13.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Abschnitt A II Nummern 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

### 13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche gegen die Bank nach Abschnitt A II Nummern 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Abschnitt A II Nummer 13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 14. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

#### 14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Debitkarte oder die Kartendaten für den Online-Handel oder seine persönliche Geheimzahl (PIN), oder werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
  - Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
  - Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
  - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- (2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte, der Kartendaten für den Online-Handel oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
  - der Verlust der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte oder der Kartendaten für den Online-Handel, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal 50,00 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenverfügungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A II Nummer 7.1 bis 7.4 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Sparkasse erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Debitkarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Debitkarte verwahrt hat,

- bei einer digitalen Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) der Debitkarte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### 14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Debitkarte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Debitkarte oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
  - Verwendung der Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel,
  - Aufladung der GeldKarte mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN),
  - Verwendung der Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### 15. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der zu einer physischen Debitkarte zusätzlich ausgegebenen digitalen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB unberührt.

### III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

#### 1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

##### 1.1 Verfügungsrahmen der Debitkarte

Kartenverfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Debitkarte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Debitkarte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Debitkarte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Debitkarte vereinbaren.

##### 1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte die persönliche Geheimzahl (PIN) eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch mit einer Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

##### 1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Debitkarte oder einer digitalen Debitkarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

##### 1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Debitkarten oder digitalen Debitkarten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung zulassen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

### 2. GeldKarte

#### 2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete physische Debitkarte kann auch als GeldKarte (nachfolgend GeldKarte genannt) eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland bargeldlos bezahlen.

#### 2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

(1) Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Terminals und an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR aufladen. Darüber hinaus kann die GeldKarte im Rahmen eines Bezahlvorgangs mit der GeldKarte bis zu 25 EUR auch an girocard-Terminals, die zusätzlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichnet sind, um den am Terminal angezeigten Betrag aufgeladen werden. Der Karteninhaber kann, soweit technisch realisiert, seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Debitkarte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser anderen Debitkarte abgerechnet werden, aufladen.

(2) Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Terminal einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

(3) Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der Bank und an Geldautomaten der Bank entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag.

### 2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto belastet, zu dem die Debitkarte ausgegeben worden ist.

### 2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

- (1) Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die persönliche Geheimzahl (PIN) nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.
- (2) An den GeldKarte-/girogo-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs, die zusätzlich mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind und deshalb auch Verfügungen im Rahmen des girocard-Systems unterstützen, kann die GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) nur bis zu 25 EUR pro Verfügung eingesetzt werden. Höhere Verfügungen können an diesen Terminals nur als girocard-Zahlung mit Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) erfolgen.
- (3) An allen ausschließlich mit dem GeldKarte- und/oder dem girogo-Logo gekennzeichneten Terminals sind Verfügungen mit der GeldKarte im Rahmen des gespeicherten Guthabens auch über 25 EUR ohne Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) möglich.

### 2.5 Sorgfältige Aufbewahrung der GeldKarte

Die GeldKarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Jeder, der im Besitz der GeldKarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

### 2.6 Haftung des Karteninhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperre der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der physischen Debitkarte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN) verbrauchen.

### 3 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

#### 3.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwertseinheiten verbucht werden, an Geldautomaten der Bank sowie der Sparkassen innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A III Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (»Handy-Nummer«) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

#### 3.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl (PIN) dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

#### 3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen physischen Debitkarte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

### B Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

#### 1. Serviceumfang KontenManager

Der Karteninhaber kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffern unter Verwendung seiner physischen Debitkarte an KontenManagern (Selbstbedienungsterminal) der Bank folgende Funktionen ausführen: Giro- und Sparkontoauszug erstellen, Kontostände und Kontenübersicht abfragen, SEPA-Lastschriften zurückgeben, Daueraufträge einrichten, ändern und löschen, Duplikatsauszug bzw. -auszüge erstellen sowie Überweisungen für das in der Debitkarte angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten durchführen. Karteninhaber, die gleichzeitig Kontoinhaber des in der Debitkarte angegebenen Kontos sind, steht unter Verwendung ihrer Debitkarte am KontenManager der Bank zusätzlich die Funktion Umbuchung im SB-Sparverkehr zur Verfügung.

#### 2. Kontoauszüge und Kontoinformationen

##### 2.1 Serviceumfang

Der KontenManager oder Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Karteninhaber, Kontoauszüge sowie Duplikatskontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Debitkarte angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, ausschließlich unter Verwendung der Karte (ohne persönliche Geheimzahl) ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem Kontoinhaber im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

#### 2.2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am KontenManager oder Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt bzw. im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem Kontoinhaber auf gesonderte Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die Anlagen ohne Anforderung gegen Portoersatz zuzusenden.

#### 2.3 Haftung der Bank

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verlicht und für den KontenManager oder Kontoauszugsdrucker bzw. den elektronischen Abruf im Online-Banking bereitgestellt sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Bank im Rahmen ihres Verschuldens.

#### 2.4 Zusendung von Auszügen

Ohne gesonderte Anforderung des Kontoinhabers kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Portoersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am KontenManager oder Kontoauszugsdrucker bzw. elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde. Kontoinhaber und Bank können eine andere Abruffrist vereinbaren.

#### 2.5 Zugangssperre

Ist die Karte gesperrt, so wird sie vom KontenManager oder Kontoauszugsdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Die Sperre der Karte richtet sich nach Abschnitt A. II. Nummer 6. Die Sperre der Funktion für das Online-Banking richtet sich nach den gesondert vereinbarten »Bedingungen für das Online-Banking«.

#### 2.6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten unter Abschnitt A. II. Nummern 7.1 bis 7.4. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens im Rahmen dieser Servicefunktion der Debitkarte beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kontoinhaber den jeweiligen Schaden tragen.

#### 2.7 Widerruf der Bank

Die Bank kann die Berechtigung des Karteninhabers zur Benutzung des KontenManagers oder Kontoauszugsdrucker bei Vorliegen eines sachlichen Grundes schriftlich widerrufen. Gleiches gilt für den elektronischen Abruf der Kontoinformationen im Online-Banking.

### 3. Überweisungsverkehr am KontenManager

#### 3.1 Serviceumfang/Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen bis maximal 10.000,00 EUR pro Transaktion und bis maximal 20.000,00 EUR pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist. Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und am KontenManager der Bank Daueraufträge bis maximal 2.500,00 EUR pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

#### 3.2 Ausführung der Überweisung

Für die Ausführung der Überweisung gelten die gesondert vereinbarten »Bedingungen für den Überweisungsverkehr«.

#### 3.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A.II. Nummern 7.1 bis 7.4.

#### 3.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 13.

#### 3.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen am KontenManager richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den Überweisungsverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B. Nummer 3.1.) beschränkt.

#### 3.6 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A III Nummer 1.2.

### 4. SB-Sparverkehr

#### 4.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten und KontenManagern der Bank über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendungart freigegeben sind, Verfügungen in Selbstbedienung treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen. Im SB-Sparverkehr können Nachträge im Sparbuch dokumentiert sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bei der Bank auf das Sparkonto oder in bar vorgenommen werden, sofern hierfür geeignete Geldautomaten von der Bank zur Verfügung gestellt sind. Ferner sind Auszahlungen vom Sparkonto durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Kontoinhabers bei der Bank oder in bar am Geldautomaten möglich.

#### 4.2 Verfügungsrahmen

Der Verfügungsrahmen ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf einen Betrag von 2.000 EUR pro Kalendermonat beschränkt. Für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann der SB-Sparverkehr nicht genutzt werden.

#### 4.3 Vornahme von SB-Verfügungen/Bedienung des Terminals

Der Zugang zum SB-Sparkonto wird über die physische Debitkarte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bewirkt. Nach Auswahl eines zum SB-Sparverkehr freigegebenen Kontos mittels Display oder Bildschirm des Terminals wird der aktuelle Kontosaldo angezeigt. Im Anschluss kann die vorgesehene Transaktion ausgeführt werden. Bei SB-Sparverkehr mit Loseblatt-Sparbuch werden die Daten der erfolgten Transaktion automatisch zum Ausdruck bereitgestellt. Sie können durch Wahl der Druckfunktion am selben Gerät oder an einem anderen, hierfür von der Bank zur Verfügung gestellten Gerät vom Karteninhaber mittels physischer Debitkarte und entsprechender Funktionswahl als neues Kontoblatt ausgedruckt werden. Der Karteninhaber wird

auf die Möglichkeit, den Ausdruck erstellen zu lassen, bei der Transaktion im Bildschirm/Display hingewiesen. Das neue Kontoblatt ist vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber im Loseblatt-Sparbuch abzuheften. Der Ausdruck wird im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeiten erstellt. Bei Funktionsstörungen haftet die Bank im Rahmen ihres Verschuldens. Wird vom Karteninhaber kein Ausdruck angefordert oder kann dieser aus technischen Gründen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht erstellt werden und ist die Speicherkapazität des Geräts, z. B. durch Dauerauftragsbuchungen oder Zinsbuchungen, erschöpft, wird die Bank bei Loseblatt-Sparbüchern ein Kontoblatt erstellen und dem Kontoinhaber zusenden. Unstimmigkeiten im Rahmen des Verfahrensablaufs oder im Zusammenhang mit dem Kontoausdruck sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

#### 4.4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Debitkarte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A II Nummern 7.1 bis 7.4.

#### 4.5 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 13.

#### 4.6 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen im SB-Sparverkehr richtet sich nach den Regelungen unter Abschnitt A II Nummer 14. Abweichend von Abschnitt A II Nummer 14.1 Absatz 6 ist die Haftung des auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (Abschnitt B Nummer 4.2) beschränkt.

#### 4.7 Fehleingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Es gelten die Regelungen unter Abschnitt A III Nummer 1.2.

#### 4.8 Geltung der »Bedingungen für den Sparverkehr«

Ergänzend finden die »Bedingungen für den Sparverkehr« in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

#### 4.9 Nutzung des Sparkontos zu Kassentransaktionen

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann das zum SB-Sparverkehr geeignete Sparkonto weiterhin zur Vornahme von Transaktionen an der Barkasse nutzen. In diesen Fällen gelten die »Bedingungen für den Sparverkehr«. Die vorstehenden Regelungen zur Teilnahme am SB-Sparverkehr finden insoweit keine Anwendung.

#### 5. SEPA-Lastschriftrückgabe

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Lastschriften im Single Euro Payment Area (SEPA-Zahlungsverkehr) zurückgeben. Es gelten die »Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren«.

#### 6. Dauerauftrag

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner physischen Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Daueraufträge einrichten, ändern und löschen. Es gelten ergänzend die »Bedingungen für den Überweisungsverkehr«.

#### 7. Duplikatsauszug

Der Karteninhaber kann sich unter Verwendung seiner physischen Debitkarte ohne die persönliche Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank einen Duplikatsauszug erstellen. Die gegenüber der Bank geschuldete Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.

### Zusatzanwendungen

#### 1. Speicherung von Zusatzanwendungen

- (1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen Debitkarte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.
- (2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische Debitkarte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

#### 2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der physischen Debitkarte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der physischen Debitkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

#### 3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

- (1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Debitkarte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische Debitkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- (2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

#### 4. Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen ausgegebenen persönlichen Geheimzahl (PIN) bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen Debitkarte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene persönliche Geheimzahl (PIN) nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Debitkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit

einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die persönliche Geheimzahl (PIN) verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

#### 5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen Debitkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

#### E Aktualisierungsservice für Kartendaten für den Online-Handel

Die Sparkasse wird zu Debitkarten, die mit Kartendaten für den Online-Handel (16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC) und »Gültig bis«-Datum) ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die letzten vier Ziffern der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das »Gültig bis«-Datum.

#### F Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

# Bedingungen für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Fassung: 1. Mai 2024

## 1. Anwendungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene digitale BW-BankCard plus ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Karteninhaber digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfverfahren bereitgestellt wird. Die digitale Debitkarte kann zusätzlich zur physischen Debitkarte bereitgestellt werden, indem die physische Debitkarte auf einem mobilen Endgerät gespeichert wird. Eine virtuelle Debitkarte wird zur Speicherung als digitale Debitkarte auf einem mobilen Endgerät ausgegeben, soweit von der Bank dieses Produkt vertrieben wird. Es gelten die »Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte)«, sofern in den »Bedingungen für die digitale BW-BankCard plus (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

## 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgeräts (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen. Jedoch ist bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten zur Autorisierung der Bargeldauszahlung zusätzlich auch die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) des Karteninhabers erforderlich.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals, die Geldautomaten bzw. die Bezahlanwendungen im Online-Handel entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Terminals).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel) im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind. Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen girocard-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem girocard-Logo und dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen sowie im Online-Handel im Rahmen eines fremden Systems, soweit die digitale Debitkarte entsprechend ausgestattet ist. Die Akzeptanz der digitalen Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
- Zu Zahlungsdiensten nach Maßgabe der »Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte)« in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN), insbesondere zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten, soweit die Debitkarte und der jeweilige Geldautomat entsprechend ausgestattet sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Bank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale BW-BankCard plus mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

## 4. Autorisierung von Kartenverfügungen (z. B. Kartenzahlungen oder Bargeldauszahlungen) durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgeräts mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Geräts jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. Bei Bargeldauszahlungen am Geldautomaten erteilt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Bargeldauszahlung mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgeräts mit der digitalen Debitkarte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten und der Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten. Auch hierbei ist beim Einsatz des mobilen Endgeräts mit der digitalen Debitkarte zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder die Eingabe des Entsperrcodes des Geräts mit den auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 5. Finanzielle Nutzungsgrenze und Verfügungsrahmen

- Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder einer eingeräumten Kontoüberziehung vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der digitalen Debitkarte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

- Sofern die Nutzungsgrenze nicht vorher erreicht ist, darf der Karteninhaber Verfügungen mit seiner digitalen Debitkarte nur im Rahmen des für die physische oder virtuelle Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte bzw. der virtuellen Debitkarte sowie der Kartendaten für den Online-Handel) bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der digitalen Debitkarte überschritten würde, können unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen werden. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der jeweiligen Debitkarte und für alle zu seinem Konto ausgegebenen Debitkarten vereinbaren.

## 6. Sperre der digitalen Debitkarte

- Die Bank darf die digitale Debitkarte und/oder die Kartendaten, die für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel eingesetzt werden können (»Kartendaten für den Online-Handel«) sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvortrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der betreffenden Kartendaten für den Online-Handel oder der zugrunde liegenden physischen Debitkarte. Eine Sperre der digitalen Debitkarte, der keine physische Debitkarte oder keine Kartendaten für den Online-Handel zugrunde liegen (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard-Zahlungsanwendung), hat zur Folge, dass diese Form der virtuellen BW-BankCard plus (Debitkarte) nicht mehr einsetzbar ist. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge. Eine Sperre allein der Kartendaten für den Online-Handel hat zusätzlich eine Sperre des fremden Debitkartensystems auf den dazugehörigen digitalen Karten zur Folge, lässt aber die Einsetzbarkeit anderer Systeme auf der digitalen Karte, insbesondere die digitale girocard, unberührt.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

### 7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer oder International Bank Account Number (IBAN) angegeben werden. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- b) Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- c) Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Bank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmehdienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- d) Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

### 7.3 Besondere Hinweise für die virtuelle BW-BankCard plus (Debitkarte) ohne zugrunde liegende Kartendaten für den Online-Handel

Die Sperrung der virtuellen Debitkarte sowie der Verlust des mobilen Endgeräts auf dem die virtuelle Debitkarte als digitale Debitkarte gespeichert ist, führt in dem Fall, dass die virtuelle Debitkarte nicht mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist (z. B. bei Beschränkung auf eine girocard-Zahlungsanwendung), dazu, dass der Karteninhaber, bis zum Erhalt einer Ersatzdebitkarte oder bis zur Aufhebung der Sperre, die virtuelle BW-BankCard plus nicht mehr verwenden kann.

### 8. Ablehnung von Kartenverfügungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenverfügung (z. B. Kartenzahlung oder Bargeldauszahlung am Geldautomaten) abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenverfügung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder die digitale Debitkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenverfügungsvorgangs unterrichtet.

### 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

#### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaklos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise das Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

#### 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

#### 9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

#### 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- b) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 10. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

#### 10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an girocard-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
  - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- c) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kontoinhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmehdienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
  - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte (z. B. Fingerabdrucksensor) dient oder
  - die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung). Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- g) Hat die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

#### 10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmehdienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

#### 11. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der zu einer physischen Debitkarte zusätzlich ausgegebenen digitalen Kreditkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber sind hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 AGB der Bank unberührt.

#### 12. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

#### 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Fassung: 1. Mai 2024

## 1. Voraussetzungen und Bedingungen für Kartenzahlungen im Online-Handel

- a) Wird für den Einsatz der physischen Debitkarte oder der Kartendaten der Debitkarte, die Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ermöglichen (»Kartendaten für den Online-Handel«) (beide zusammen »die Karte«) im Online-Handel nach den vereinbarten Bedingungen für die Debitkarte, nachfolgend Kartenbedingungen genannt, für die Autorisierung die Nutzung eines besonderen Authentifizierungsverfahrens verlangt, so erfolgt die Überprüfung entsprechend und in Ergänzung der Kartenbedingungen mit den 3-D Secure-Verfahren in Verbindung mit der BW pushTAN-App und den nachfolgend in Nr. 5 dieser Bedingungen vereinbarten Authentifizierungselementen.
- b) Die Regelungen aus dem Kartenantrag in Verbindung mit den Kartenbedingungen sowie die hierfür mitgeteilten Informationen einschließlich Verbraucherinformationen gelten auch für das 3-D Secure-Verfahren, sofern in den Bedingungen für 3-D Secure mit der BW pushTAN-App nichts Abweichendes vereinbart ist. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Kontoinhaber hat das Recht, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen. Der Zugang zu diesem Verfahren erfolgt über die auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu installierende BW pushTAN-App als weiteres Zahlungsinstrument. Für die Nutzung einer digitalen Debitkarte, die zu einer physischen oder als virtuelle Debitkarte, auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) gespeichert ist, sind diese Bedingungen nicht anwendbar, sondern die »Bedingungen für die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren«.
- c) Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber oder Karteninhaber mit Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlpattformen, in denen digitale Karten hinterlegt werden können) bleiben ebenso wie der Betrieb des mobilen Endgeräts und der BW pushTAN-App des Herstellers Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH unberührt. Die Bedingungen der BW pushTAN-App können in der BW pushTAN-App eingesehen werden.

## 2. Installation der BW pushTAN-App für 3-D Secure

Ist auf dem mobilen Endgerät die BW pushTAN-App für den Karteninhaber nicht installiert, ist zunächst die App zu installieren. Informationen über Bezugsmöglichkeiten der BW pushTAN-App in App-Stores, deren Installation und Aktivierung sowie Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf der Internetseite der Bank abrufbar.

## 3. Freischaltung der BW pushTAN-App

Die BW pushTAN-App kann erst nach einer Freischaltung für ein bestimmtes Endgerät des Karteninhabers genutzt werden. Für die Karte mit der Zahlungsmarke Debit Mastercard oder Visa Debit wird das 3-D Secure-Verfahren der jeweiligen Kartenorganisation (Mastercard oder Visa) in Verbindung mit der BW pushTAN-App genutzt. Sofern der Karteninhaber das Sicherungsverfahren pushTAN noch nicht nutzt, muss er die BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät installieren und mit dem erhaltenen Registrierungsbrief (ggf. auch Aktivierungspasswort) aktivieren. Die Bank wird den Karteninhaber weder per E-Mail noch telefonisch zur Registrierung oder Bekanntgabe seiner Registrierungsdaten auffordern.

## 4. Aktivierung der Karten für 3-D Secure

3-D Secure kann für jede Karte genutzt werden, die erfolgreich über Mastercard® Identity Check™ bzw. Visa Secure aktiviert wurden. Der Kontoinhaber kann die Karten auswählen und aktivieren, die an dem 3-D Secure-Verfahren teilnehmen sollen, sofern die Bank diese Funktion anbietet. Ansonsten erfolgt die Aktivierung für jede Karte für das 3-D Secure-Verfahren automatisiert nach der Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Bedingungen, sofern die Karte mit der Funktion zur Nutzung für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel ausgestattet ist.

## 5. Authentifizierung über 3-D Secure mit der BW pushTAN-App

Der Karteninhaber kann die Karte im Online-Handel nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der Karte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen (z. B. der Entsperrcode) als zweiter Faktor vereinbart.

## 6. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber im Online-Handel

Die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung von Kartenzahlungen richtet sich nach den vereinbarten Kartenbedingungen und erfordert

- die Eingabe der Kartendaten für den Online-Handel oder die Nutzung hinterlegter Kartendaten für den Online-Handel (16-stellige PAN [Primary Account Number] als Kundenkennung, die Kartenprüfnummer [Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)] und das »Gültig bis«-Datum) in der Bezahlwendung,
- die Kontrolle der angezeigten Auftragsdaten (z. B. zu zahlender Betrag, Währung und Zahlungsempfänger) und
- nach Anforderung die Bestätigung durch die BW pushTAN-App durch die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Geräts.

## 7. Verfügungsrahmen für den Online-Handel und Abgrenzung zum Online-Banking

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte in Verbindung mit der BW pushTAN-App nur im Rahmen des für die jeweilige Karte vereinbarten Verfügungsrahmens vornehmen. Bei jeder Nutzung wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen mit der zugrunde liegenden physischen oder virtuellen Karte oder einer digitalisierten Variante der jewei-

ligen Karte bereits ausgeschöpft ist. Wird die BW pushTAN-App auch für die Autorisierung von Online-Banking Geschäftsvorfällen genutzt, werden Kartentransaktionen nicht auf das Verfügungslimit für das Online-Banking (ZV-Tageslimit) angerechnet und Online-Banking Transaktionen nicht auf das Karten-Verfügungslimit.

## 8. Sperre der Karte oder der BW pushTAN-App

Die Sperre der Karte oder der BW pushTAN-App richtet sich nach den vereinbarten Kartenbedingungen.

## 9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 9.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der BW pushTAN-App verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit der BW pushTAN-App und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Karte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Wird die BW pushTAN-App auch für Online-Banking genutzt, können zusätzlich auch Schäden dort entstehen. Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- a) Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
- nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, in dem die BW pushTAN-App gespeichert ist.
- b) Das mobile Endgerät mit der BW pushTAN-App ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte BW pushTAN-App nicht nutzen können,
  - ist die BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit der BW pushTAN-App jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der BW pushTAN-App von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- c) Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit der BW pushTAN-App nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der BW pushTAN-App auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.
- d) Der Karteninhaber hat die ihm von der Bank mittels der BW pushTAN-App übermittelten Transaktionsdaten auf Übereinstimmung mit den von ihm für die Zahlung vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Kartenzahlung abzubrechen und unverzüglich die Bank zu informieren.
- e) Sicherheits- und Warnhinweise, die von der Bank in der BW pushTAN-App geschaltet werden, sind vom Karteninhaber zu beachten.

### 9.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

- a) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit der BW pushTAN-App oder deren missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben. Durch die Sperre der Karte oder der BW pushTAN-App bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Nutzt der Karteninhaber die BW pushTAN-App zur Autorisierung von Aufträgen im Online-Banking, so hat die Sperrung der BW pushTAN-App zur Folge, dass die BW pushTAN-App auch nicht mehr für die Autorisierung von Aufträgen im Online-Banking zur Verfügung steht.
- b) Die weiteren Details der Sperre sowie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung richtet sich nach den vereinbarten Kartenbedingungen.

## 10. Ablehnung der Ausführung des Auftrags ohne erfolgreiche Nutzung des 3-D Secure-Verfahrens

Erteilt der Karteninhaber trotz Aufforderung nicht fristgerecht seine Zustimmung und authentifiziert sich nicht, so ist die Bank berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.

## 11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers sowie dessen Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Die Ansprüche richten sich nach den jeweils vereinbarten Kartenbedingungen.

## **12. Laufzeit, Änderung, Beendigung von 3-D Secure über die BW pushTAN-App und Kündigungsrecht der Bank**

- a) Die Laufzeit des Kartenvertrages ist nicht befristet.
- b) Die Möglichkeit zur Autorisierung von Kartenzahlungen über die BW pushTAN-App kann durch die Deinstallation der App und Kündigung dieser Vereinbarung gegenüber der Bank beendet werden (Deregistrierung). Eine erneute Selbstregistrierung der Karten ist dann nur außerhalb der BW pushTAN-App direkt bei der Bank möglich. Nutzt der Karteninhaber die BW pushTAN-App zur Autorisierung von Aufträgen im Online-Banking, so hat die Deregistrierung der BW pushTAN-App zur Folge, dass die BW pushTAN-App auch nicht mehr für die Autorisierung von Aufträgen im Online-Banking zur Verfügung steht.
- c) Änderungen dieser Bedingungen durch die Bank erfolgen gemäß Nummer 2 AGB der Bank. Es besteht eine Vereinbarung zur Änderung dieser Bedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion gemäß Nummer 2 Absatz 3 AGB der Bank auf Basis von § 675g Abs. 2 BGB. Liegen die Voraussetzungen vor und nutzt die Bank die Zustimmungsfiktion, dann hat der Kontoinhaber nach § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB und Nummer 2 Absatz 5 AGB der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung des Kartenvertrages vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.
- d) Die Bank ist berechtigt, auch bei Fortführung des Kartenvertrages die Nutzung von 3-D Secure mit der BW pushTAN-App gemäß Nummer 26 Absatz 1 AGB der Bank zu kündigen.
- e) Die Kündigung der Nutzung der BW pushTAN-App zur Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Kontoinhaber kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gegenüber dem Zahlungsdienstleister erfolgen.

## **13. Verweis auf bereits bestehende Regelungen aus dem Kartenvertrag und die Verbraucherinformationen**

Informationen zur Bank als Zahlungsdienstleister, zu den zuständigen Aufsichtsbehörden, zu Ausführungsfristen, Geschäftstagen, Entgelten, Zinsen, Wechselkursen, zur Vertrags-/Kommunikationssprache und zur außergerichtlichen Streitschlichtung sind Bestandteil des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank. Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Fassung: 1. März 2024

## 1. Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Bank ausgegebene Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend Kreditkarte genannt). Die Kreditkarte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Kreditkarte gelten ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Kreditkarte.

## 2. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Bank ausgegebenen Kreditkarten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen: Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Zusätzlich wird die Bank über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor Waren oder Dienstleistungen mit der Kreditkarte bezahlt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

## 3. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 4. Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 10 vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens der Kreditkarte vereinbaren. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene tägliche Verfügungslimit. Der monatliche Verfügungsrahmen steht dem Haupt- und Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zur Verfügung.

## 5. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 EUR pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz; oder
- bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar; oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

## 6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nummer 5.1 erteilt hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 7. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
  - der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.
- Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

## 8. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

8.1 Die Bank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen, sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

8.2 Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, fällige Zahlungen aus dem Kreditkartenverhältnis, auch soweit sie vom Inhaber einer Zusatzkarte veranlasst sind, insbesondere die geschuldeten Erstattungsleistungen und Entgelte, dem auf dem Kartenantrag angeführten Girokonto (Abrechnungskonto) zu belasten bzw. per Lastschrift einzuziehen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf diesem Abrechnungskonto bei Einzug des jeweiligen Forderungsbetrages ausreichend Deckung besteht.

## 9. Kreditkartenabrechnung

9.1 Mit der Kreditkarte ausgelöste Zahlungsaufträge werden sofort mit etwaigem Guthaben auf dem Kreditkartenkonto verrechnet (vgl. Nummer 10). Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Karte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach oder im Online-Banking) einmal im Monat zum vereinbarten Abrechnungssichttag (Rechnungsperiode). Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Abrechnungskonto zeitnah belastet. Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoeinsatz zugesandt werden. Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

9.2 Besonderheiten zum elektronischen Postfach/BW Kartenservice Online: Sofern der Karteninhaber sich für das elektronische Postfach entschieden hat, erhält er keine Papiersammelrechnung. Es gelten die gesonderten Bedingungen für das elektronische Postfach/BW Kartenservice Online.

9.3 Prenotification (Vorankündigung des Lastschritteinzugs) gemäß SEPA – Verkürzung der Vorlaufzeit: Über die monatliche Kreditkartenabrechnung erhält der Karteninhaber die Prenotification gemäß SEPA. Die Kartenabrechnung mit der Prenotification wird dem Karteninhaber mindestens vier Geschäftstage vor Vornahme der Belastungsbuchung zugehen. Handelt es sich bei der im Kartenantrag angegebenen Bankverbindung um ein Girokonto bei der BW-Bank, so bucht die BW-Bank von diesem Konto die im Zusammenhang mit der hier genannten Kreditkarte geschuldeten Zahlungen ab. Die Erteilung eines SEPA-Mandats ist für den vorgenannten Fall nicht notwendig, es erfolgt auch keine Prenotification.

## 10. Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden. Diese Übertragung hat auf ein von der Bank bekanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Eine Bildung von Guthaben ist bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR möglich (maximaler Guthabenbetrag). Guthaben auf dem Kartenkonto, das die vorgenannte Grenze übersteigt, wird seitens der Bank auf das mit der Karte verbundene Abrechnungskonto (Girokonto, dem die Kartententgelte belastet werden) überwiesen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertrag zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

10.1. Das jeweilige Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird nicht verzinst und ist Privatvermögen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt und darf nicht für den Zahlungsverkehr herangezogen werden.

10.2 Die der Bank aufgrund der Benutzung der Kreditkarte gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Die auf dem Kreditkartenkonto gebuchten Kartenverfügungen werden mit etwaigem Guthaben taggleich verrechnet. Übersteigen diese Kartenverfügungen das Guthaben, wird der Differenzbetrag zum Abrechnungssichttag dem vom Karteninhaber angegebenen Abrechnungskonto belastet.

## 11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 11.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 11.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte

11.2.1 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperrung zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

11.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

### 11.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit der Kreditkarte auf-

bewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlungen am Geldautomaten).

Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

#### 11.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

11.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Bank (Telefon 0711 124-43100) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (emergency card) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer emergency card für Kreditkarten fallen jeweils die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Kosten an.

11.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmendienste wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

11.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

11.4.4 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

#### 12. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nummer 16 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

#### 13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

##### 13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

13.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlungen an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet, haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR.

Die Haftung nach Nr. 13.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

13.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nr. 13.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Nummer 13.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

13.1.3 Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 EUR gemäß Nummer 13.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummer 11 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

13.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nummer 13.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

13.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Sperrannahmendienste schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Kreditkarte vermerkt und zusammen mit der physischen Kreditkarte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen. **Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügungen auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.** Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

13.1.6 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

13.1.7 Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungs-

empfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Nummern 13.1.1 bis 13.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### 13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmendienste der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

#### 14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

##### 14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

##### 14.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

14.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

14.2.2 Der Karteninhaber kann über die Nummer 14.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

14.2.3 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Nummern 14.2.1 und 14.2.2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, so haftet die Bank nach Nummer 14.3. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

##### 14.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in einer Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 14.3 ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

##### 14.4 Einwendungsausschluss

14.4.1 Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 14.1 bis 14.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Nummern 14.1 bis 14.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

14.4.2 Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nummern 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten verhindert werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### 15. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank

wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

#### **16. Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung**

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

#### **17. Rückgabe und Austausch der Kreditkarte**

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte in den ausgegebenen Kartenformen bzw. der digitalen Kreditkarte früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrags), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

#### **18. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz**

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Zahlungsaufträge, die nicht auf Euro lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

#### **19. Entgelte und deren Änderung**

19.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Bank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675i Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen.

19.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB. Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Abs. 2 AGB.

#### **20. Änderung der Bedingungen**

##### **20.1 Änderungsangebot**

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

##### **20.2 Annahme durch den Karteninhaber**

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

##### **20.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (1) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

##### **20.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 20 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

##### **20.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

#### **21. Kündigung**

21.1 Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit und fristlos gekündigt werden. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und bei Vorliegen eines sachlichen Kündigungsgrundes kündigen. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrags darf die Kreditkarte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

21.2 Eingeräumte Kreditrahmen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit – vorbehaltlich zwingender Verbraucherschützender Rechtsvorschriften – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; daneben steht der Bank das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Bank wird bei Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

#### **22. Einschaltung Dritter**

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrags zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

#### **23. Zusatzkarte**

##### **23.1 Gesamtschuldnerische Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber/Abwicklung/Vollmacht**

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte (Zusatzkarte) haften Zusatzkarteninhaber (Antragsteller) und Hauptkarteninhaber (Mit Antragsteller) als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der vom Zusatzkarteninhaber veranlassten Umsätze erfolgt über das Konto des Hauptkarteninhabers bzw. wird in dessen monatliche Abrechnung einbezogen. Der Zusatzkarteninhaber erteilt dem Hauptkarteninhaber mit Anerkennung dieser Bedingungen durch ihn Vollmacht, ihn in allen den Kreditkartenvertrag betreffenden Angelegenheiten zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Entgegennahme der Abrechnungen und Saldenmitteilungen.

##### **23.2 Verfügungsrahmen**

Eine Änderung des Verfügungsrahmens der Zusatzkarte können der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber nur gemeinsam mit der Bank vereinbaren.

##### **23.3 Kündigung**

Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Zusatzkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit gegenüber der Bank zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrags hat die gleichzeitige Beendigung des Zusatzkartenvertrags zur Folge. Für das Kündigungsrecht der Bank gilt Nr. 21 entsprechend. Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzkartenvertrags die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückgegeben wird. Für Kartenverfügungen, die nach wirksamer Kündigung aus der weiteren Nutzung der Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, besteht die gesamtschuldnerische Haftung nach Nummer 23.1 fort.

#### **24. Änderungen persönlicher Daten**

Änderungen von Anschrift, Name, Bankverbindung und sonstiger wesentlicher, auch wirtschaftlicher, Umstände des Karteninhabers sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### **25. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

#### **26. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Auf den Kartenvertrag findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Stuttgart. Ist der Karteninhaber Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

# Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

Fassung: 1. März 2024

## 1. Anwendungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene digitale Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend digitale Kreditkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlvorgängen bereitgestellt wird. Es gelten die »Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)«, für die BSW Mastercard (Kreditkarte), für die Mastercard (Kreditkarte), für die Visa Business Card/VDI-Visa Business Card (Kreditkarte), für die ThyssenKrupp Visa Card (Kreditkarte), für die VFB Kreditkarte, für die Visa SportsCard (Kreditkarte) und die Bedingungen für die Visa Card (Kreditkarte)«, sofern in den »Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Kreditkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Kreditkarte hinterlegt werden kann.

## 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Kreditkarte überprüfen kann.

Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Kreditkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Kreditkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Kreditkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Kreditkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Bank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Kreditkarte.

## 4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Kreditkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Kreditkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 5. Verfügungsrahmen/finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner digitalen Kreditkarte nur im Rahmen des für die Kreditkarte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens und eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gemäß Nummer 14 vornehmen (finanzielle Nutzungsgrenze). Dabei mindern bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze das verfügbare Guthaben. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens der Kreditkarte vereinbaren. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene tägliche Verfügungslimit. Der monatliche Verfügungsrahmen steht dem Haupt- und Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zur Verfügung.

## 6. Sperre der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Bank darf die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Kreditkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Kreditkarte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Kreditkarte entsperren oder eine neue digitale Kreditkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.
- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Kreditkarte bewirkt keine Sperre der physischen Kreditkarte. Eine Sperre der physischen Kreditkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Kreditkarten zur Folge.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Kreditkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile

Endgerät mit digitaler Kreditkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Kreditkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Kreditkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Kreditkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Kreditkarte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Kreditkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

## 7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmestellen (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Länderwahl]) abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmestellen wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperre der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Kreditkarte zur Folge.

## 8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
- der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die digitale Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

## 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

### 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### 9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

### 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
  - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### 10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

#### 10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Kreditkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Kreditkarte an Kontaklos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
  - der Verlust der digitalen Kreditkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Kreditkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
- der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Kreditkarte dient oder
- die digitale Kreditkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (durch Verkauf, Entsorgung).

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Ein im Zeitpunkt der nicht autorisierten Kartenverfügungen auf dem Kreditkartenkonto bestehendes Guthaben erweitert den monatlichen Verfügungsrahmen und damit den Haftungsumfang um diesen Guthabenbetrag, maximal jedoch auf das Dreifache des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens.

- g) Hat die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

### 10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Kreditkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

### 11. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag zur digitalen Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Bank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Kreditkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

### 12. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Kreditkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlplattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Kreditkarte hinterlegt worden ist.

### 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

### 14. Guthaben

Auf dem Kreditkartenkonto kann durch Zahlungseingänge Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein

- Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
- Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Zudem kann auf das Kreditkartenkonto bargeldlos Guthaben übertragen werden. Diese Übertragung hat auf ein von der Bank bekanntes Konto unter Angabe der Kreditkartennummer zu erfolgen. Eine Bildung von Guthaben ist bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR möglich (maximaler Guthabenbetrag). Guthaben auf dem Kartenkonto, das die vorgenannte Grenze übersteigt, wird seitens der Bank auf das mit der Karte verbundene Abrechnungskonto (Girokonto, dem die Kartententgelte belastet werden) überwiesen. Über ein Guthaben auf dem Kreditkartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Kreditkarte und durch Übertrag zugunsten des Abrechnungskontos verfügen.

14.1. Das jeweilige Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird nicht verzinst und ist Privatvermögen. Das Kreditkartenkonto ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestimmt und darf nicht für den Zahlungsverkehr herangezogen werden.

14.2 Die der Bank aufgrund der Benutzung der Kreditkarte gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Die auf dem Kreditkartenkonto gebuchten Kartenverfügungen werden mit etwaigem Guthaben taggleich verrechnet. Übersteigen diese Kartenverfügungen das Guthaben, wird der Differenzbetrag zum Abrechnungsstichtag dem vom Karteninhaber angegebenen Abrechnungskonto belastet.

# Bedingungen für die BW Basic Visa Card/ BW Basic Visa Card orange (Debitkarte).

Fassung: 1. März 2024

## 1. Ausgabe der Karte

Die von der Bank ausgegebene Visa Card Basic ist eine Debitkarte auf Guthabenbasis (nachfolgend Karte genannt). Die Karte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die Nutzungsversetzungen und Hinweise für die digitale Karte.

## 2. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Der Karteninhaber kann die von der Bank ausgegebenen Karten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen: Mit der Karte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeldauszahlungen vornehmen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Zusätzlich wird die Bank über Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor Waren oder Dienstleistungen mit der Karte bezahlt hat, aktualisierte Kartendaten (die letzten vier Ziffern der Kartennummer und das Ablaufdatum) zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen.

## 3. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander mit einer oder beiden Kartenformen falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 4. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

4.1 Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 EUR pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz; oder
- bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar; oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

4.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

## 5. Verfügungsrahmen/Guthaben

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines Kartenguthabens verwenden (Verfügungsrahmen). Kartenguthaben kann wie folgt entstehen:

- Der Karteninhaber kann auf das Kartenkonto überweisen.
- Auf dem Kartenkonto kann – neben den durch den Karteninhaber getätigten Einzahlungen – durch sonstige Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein
  - Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
  - Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Guthaben kann nur bis zu einer Grenze von 25.000 EUR gebildet werden. Bei der Visa Card orange (Debitkarte) ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Guthaben auf max. 500 EUR begrenzt. Guthaben auf dem Kartenkonto, das die vorgenannten Grenzen übersteigt, wird seitens der Bank auf das mit der Karte verbundene Abrechnungskonto (Girokonto, dem die Kartentitelgebühren belastet werden) überwiesen. Über ein Guthaben auf dem Kartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Debitkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen. Bei jeder Nutzung der Debitkarte wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Debitkarte) bereits ausgeschöpft ist. Innerhalb des Verfügungsrahmens gilt für den Bargeldservice das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des täglichen Verfügungslimits vereinbaren. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto wird nicht verzinst und ist Privatvermögen. Das Kartenkonto darf nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr herangezogen werden.

## 6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht gemäß Nr. 5.1 erteilt hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 7. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nr. 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

## 8. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

8.1 Die Bank wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

8.2 Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, fällige Zahlungen aus dem Kartenverhältnis, insbesondere die geschuldeten Erstattungsleistungen und Entgelte, dem auf dem Kartenantrag angeführten Girokonto (Abrechnungskonto) zu belasten bzw. per Lastschrift einzuziehen. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf diesem Abrechnungskonto bei Einzug des jeweiligen Forderungsbetrages ausreichend Deckung besteht.

## 9. Kartenabrechnung

9.1 Mit der Karte ausgelöste Zahlungsaufträge werden sofort mit etwaigem Guthaben auf dem Kartenkonto verrechnet (vgl. Nr. 4). Die Kartenabrechnung über die mit der Karte ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Karte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach oder im Online-Banking) einmal im Monat zum vereinbarten Abrechnungstichtag (Rechnungsperiode). Mit erteilter Kartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Abrechnungskonto zeitnah belastet bzw. mit dem Guthaben verrechnet. Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen zu überprüfen.

9.2 Besonderheiten zum elektronischen Postfach/BW Kartenservice Online: Sofern der Karteninhaber sich für das elektronische Postfach entschieden hat, erhält er keine Papiersammelrechnung. Es gelten die gesonderten Bedingungen für das elektronische Postfach/BW Kartenservice Online.

9.3 SMS-Service: Per SMS kann sich der Karteninhaber sowohl über kartenkontospezifische Informationen (z. B. Umsätze, Kartensaldo) als auch über Neuigkeiten, Produktinformationen und Angebote der Bank benachrichtigen lassen.

9.4 Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank eine aktuelle Telefonnummer/Handynummer für besonders eilbedürftige Benachrichtigungen mitzuteilen.

9.5 Prenotification (Vorankündigung des Lastschriftinzugs) gemäß SEPA – Verkürzung der Vorlaufzeit: Über die monatliche Kartenabrechnung erhält der Karteninhaber die Prenotification gemäß SEPA. Die Kartenabrechnung mit der Prenotification wird dem Karteninhaber mindestens vier Geschäftstage vor Vornahme der Belastungsbuchung zugehen. Handelt es sich bei der im Kartenantrag angegebenen Bankverbindung um ein Girokonto bei der BW-Bank, so bucht die BW-Bank von diesem Konto die im Zusammenhang mit der hier genannten Karte geschuldeten Zahlungen ab. Die Erteilung eines SEPA-Mandats ist für den vorgenannten Fall nicht notwendig, es erfolgt auch keine Prenotification.

## 10. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### 10.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

10.2.1 Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperrung zu tätigen). Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

### 10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Karte erforderlich ist, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Gerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Karte erforderlich ist.

### 10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Bank (Telefon: 0711 124-43100) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (»emergency card«) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer »emergency card« für Basic Karten (Debitkarte/n) fallen die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Kosten an.

10.4.2 Durch die Sperrung der digitalen Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmestellen wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nr. 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

10.4.4 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, Kartendaten oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

#### 11. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Nr. 15 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

#### 12. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden oder wird die Karte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
  - Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
  - Nutzung der Karte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,
- haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR (von maximal 20 EUR bei der BW Basic Visa Card orange (Debitkarte)). Die Haftung nach Nr. 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nr. 12.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Nr. 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.3 Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 EUR gemäß Nr. 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nr. 10 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

12.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Nr. 12.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf das vorhandene Guthaben.

12.1.6 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

12.1.7 Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### 12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

#### 13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

##### 13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

13.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

13.2.2 Der Karteninhaber kann über Nr. 13.2.1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

13.2.3 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Nr. 13.2.1 und 13.2.2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, so haftet die Bank nach Nr. 13.3. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

##### 13.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in einer Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nr. 13.3 ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

##### 13.4 Einwendungsausschluss

13.4.1 Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Nr. 13.1 bis 13.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen nach Nr. 13.1 bis 13.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

13.4.2 Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nr. 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten verhindert werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

#### 14. Sperre und Einziehung der Karte durch die Bank

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Karte aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.
- Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre oder Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

#### 15. Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

#### 16. Rückgabe und Austausch der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung der Karte in den ausgegebenen Kartenformen bzw. der digitalen Karte früher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), hat der Karteninhaber die Karte aufzufordern und unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

## 17. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Zahlungsaufträge, die nicht auf Euro lauten, wird das Kartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

## 18. Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte ist die Bank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Karte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen.

18.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Abs. 6 AGB. Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Abs. 2 AGB.

## 19. Änderung der Bedingungen

### 19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

### 19.2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

### 19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (1) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- (2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

### 19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziff. 19 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

### 19.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 20. Kündigung

Sowohl der Kartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Karte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit und fristlos gekündigt werden.

Die Bank kann den Kartenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und bei Vorliegen eines sachlichen Kündigungsgrundes kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrags darf die Karte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Karte darf die digitale Karte nicht mehr benutzt werden.

## 21. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrags zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

## 22. Änderungen persönlicher Daten

Änderungen von Anschrift, Name, Bankverbindung und sonstigen wesentlichen, auch wirtschaftlichen, Umständen des Karteninhabers sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 23. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete/-n Streitschlichtungsstelle/-n wenden.

## 24. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf den Kartenvertrag findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Stuttgart. Ist der Karteninhaber Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

# Bedingungen für die digitale Visa Basic (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren.

Fassung: 1. März 2024

## 1. Anwendungsbereich

Die von der Baden-Württembergischen Bank (nachfolgend »Bank« genannt) ausgegebene digitale Visa Basic ist eine Debitkarte (nachfolgend digitale Debitkarte genannt), die dem Kunden digital zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlfahrern bereitgestellt wird. Es gelten die »Bedingungen für die BW Basic Visa Card/BW Basic Visa Card orange (Debitkarte) und die Bedingungen für die PayangoCard/CristalCard/InsideCard (Debitkarte(n))«, sofern in den »Bedingungen für die digitale Visa Basic mit individualisierten Authentifizierungsverfahren« nicht Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der kartenausgebenden Bank und dem Karteninhaber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Karteninhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, in denen digitale Debitkarten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgerätes oder von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), in denen die digitale Debitkarte hinterlegt werden kann.

## 2. Nutzung der digitalen Karte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nur nutzen, wenn er sich gegenüber der Bank authentifiziert hat. Die Authentifizierung ist das Verfahren, mit deren Hilfe die Bank die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung der digitalen Debitkarte überprüfen kann. Dafür werden als Authentifizierungselemente die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers als erster Faktor (Besitzelement) und biometrische Elemente des Karteninhabers, z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung bzw. sonstige Entsperrmechanismen des mobilen Endgerätes (z. B. der Entsperrcode), jeweils als zweiter Faktor vereinbart. Die Eingabe der für die digitale Debitkarte geltenden persönlichen Geheimzahl (PIN) ist für die Nutzung der Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht vorgesehen.

## 3. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann die digitale Debitkarte, soweit diese und die Terminals entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Zum kontaktlosen Einsatz an automatisierten Kassen (Kontaktlos-Terminals) bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Vertragsunternehmen).
- Zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Vertragsunternehmen (Online-Handel). Sofern der Karteninhaber die digitale Debitkarte einer digitalen Geldbörse (Wallet) hinzugefügt hat, kann die digitale Debitkarte an allen Kontaktlos-Terminals und im Online-Handel eingesetzt werden, die an dem Akzeptanzzeichen der jeweiligen Bezahlanwendung zu erkennen sind.

Ergänzende Informationen erteilt die Bank in den jeweiligen Nutzungshinweisen für die digitale Debitkarte.

## 4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der digitalen Debitkarte durch Heranführen des mobilen Endgerätes mit der digitalen Debitkarte an das Kontaktlos-Terminal bzw. im Online-Handel durch Bestätigung der Bezahlanwendung erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Dazu ist zusätzlich die Verwendung der biometrischen Merkmale des Karteninhabers oder Eingabe des Entsperrcodes des Gerätes jeweils mit auf dem mobilen Endgerät vorhandenen Funktionen erforderlich. Die Zustimmung wird mit deren Einsatz erteilt. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 5. Verfügungsrahmen/Guthaben

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines Kartenguthabens verwenden (Verfügungsrahmen). Kartenguthaben kann wie folgt entstehen:

- Der Karteninhaber kann auf das Kartenkonto überweisen.
- Auf dem Kartenkonto kann – neben den durch den Karteninhaber getätigten Einzahlungen – durch sonstige Zahlungseingänge ein Guthaben entstehen. Entsprechende Zahlungseingänge können insbesondere sein
  - Gutschriften durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger (beispielsweise Refund (Händlergutschriften); Gewinne; Entgelterstattungen),
  - Rückbuchungen von Kartenzahlungen (Chargeback).

Guthaben kann nur bis zu einer Grenze von 25.000 EUR gebildet werden. Bei der Visa Card orange (Debitkarte) ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Guthaben auf max. 500 EUR begrenzt. Guthaben auf dem Kartenkonto, das die vorgenannten Grenzen übersteigt, wird seitens der Bank auf das mit der Karte verbundene Abrechnungskonto (Girokonto, dem die Kartententgelte belastet werden) überwiesen. Über ein Guthaben auf dem Kartenkonto kann der Karteninhaber durch Nutzung der Debitkarte und durch Übertragung zugunsten des Abrechnungskontos verfügen. Bei jeder Nutzung der Debitkarte wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen (mit der digitalen oder der physischen Debitkarte) bereits ausgeschöpft ist. Innerhalb des Verfügungsrahmens gilt für den Bargeldservice das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des täglichen Verfügungslimits vereinbaren. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto wird nicht verzinst und ist Privatvermögen. Das Kartenkonto darf nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr herangezogen werden.

## 6. Sperre der digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren

- Die Bank darf die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren sperren (z. B. durch Löschung), wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Karteninhabers oder der digitalen Debitkarte dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements oder der digitalen Debitkarte besteht. Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens je-

doch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, wenn die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Die Bank wird die digitale Debitkarte entsperren oder eine neue digitale Debitkarte bereitstellen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- Eine Sperre ausschließlich der digitalen Debitkarte bewirkt keine Sperre der physischen Debitkarte. Eine Sperre der physischen Debitkarte hat stets auch eine Sperre aller zugehörigen digitalen Debitkarten zur Folge.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 7.1 Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung der digitalen Debitkarte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck), das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte und den Entsperrcode des mobilen Endgerätes vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die digitale Debitkarte missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird.

Dazu hat er Folgendes zu beachten:

- Der Entsperrcode für das mobile Endgerät ist geheim zu halten. Er darf insbesondere
  - nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
  - nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (z. B. Speicherung im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
  - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient.
- Das mobile Endgerät mit digitaler Debitkarte ist vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
  - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät gespeicherte digitale Debitkarte nicht nutzen können,
  - ist die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu löschen, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung),
  - muss der Karteninhaber die ihm vom Hersteller des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte jeweils angebotenen Software-Updates installieren,
  - muss der Karteninhaber, falls er einen Code zur Aktivierung der digitalen Debitkarte von der Bank erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren.
- Biometrische Merkmale, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers mit digitaler Debitkarte nur dann zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine biometrischen Merkmale anderer Personen gespeichert sind. Etwaige bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

### 7.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes mit digitaler Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- Hat der Karteninhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- Durch die Sperre der digitalen Debitkarte bei der Bank beziehungsweise gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperre der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- Auch wenn der Karteninhaber ein Sperr- oder Lösungsverfahren für das mobile Endgerät oder einer Bezahlplattform nutzt, bleibt die Verpflichtung zur Abgabe einer Sperranzeige nach Nummer 7.2 Absatz a) dieser Bedingungen bestehen; eine Sperre des mobilen Endgerätes hat keine Sperre der digitalen Debitkarte zur Folge.

## 8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Nummer 4 erteilt hat,
  - der vereinbarte Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
  - die digitale Debitkarte gesperrt ist.
- Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Bezahlvorgangs unterrichtet.

## 9. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### 9.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an Kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt

## 9.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung, z. B. im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- b) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

## 9.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

## 9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- b) Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder
  - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 10. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### 10.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- a) Verliert der Karteninhaber seine digitale Debitkarte (z. B. durch Verlust seines Mobiltelefons) oder eines seiner Authentifizierungselemente, werden ihm diese gestohlen oder kommen diese sonst abhanden oder werden diese missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen im Rahmen der Verwendung der digitalen Debitkarte an kontaktlos-Terminals bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder im Online-Handel, dann haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR. Seine Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.
- b) Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz a), wenn
- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken oder
  - der Verlust der digitalen Debitkarte oder eines seiner Authentifizierungselemente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- Die Haftung nach Absatz f) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

- c) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der digitalen Debitkarte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz a) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- d) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Karteninhaber in Höhe von maximal 50 EUR gemäß vorstehendem Absatz a) und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Nummern 7.1 und 7.2 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.
- e) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen a) und c) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- f) Kommt es vor der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt wurde, nachdem der Karteninhaber hiervon Kenntnis erlangt hat oder
  - der Entsperrcode ungesichert elektronisch gespeichert oder ungesichert auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt wurde, das als mobiles Endgerät mit digitaler Debitkarte dient oder
  - die digitale Debitkarte auf dem mobilen Endgerät nicht gelöscht wurde, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf, Entsorgung). Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Debitkarte geltenden Verfügungsrahmen.
- g) Hat die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank nach § 55 ZAG zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet war, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen a) bis f) nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungsfaktoren (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen).

## 10.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der digitalen Debitkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Debitkarte oder der Authentifizierungselemente angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige nach Nummer 7.2 a) entstehenden Schäden.

## 11. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Bank kann den Kartenvertrag zur digitalen Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Karteninhabers für die Bank nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf der Karteninhaber die digitale Debitkarte mit individualisierten Authentifizierungsverfahren nicht mehr nutzen.

## 12. Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist gegenüber den Handels- und Dienstleistungsunternehmen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen digitalen Debitkarte verfügt wurden, zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem bargeldlos bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen. Gleiches gilt für Funktionsstörungen einer Bezahlpattform oder einer elektronischen Geldbörse (Wallet), in der die digitale Debitkarte hinterlegt worden ist.

## 13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im »Preis- und Leistungsverzeichnis« näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.